

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918 1917**

12 (9.6.1917)

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

Nr. 12.

Karlsruhe, den 9. Juni

1917.

### Erste Kammer.

#### 3. öffentliche Sitzung

am Mittwoch, den 30. Mai 1917.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian von Baden.

#### Tagesordnung:

I. Bekanntgabe der Einläufe.

II. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über

1. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches bezw. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend (Beilage Nr. 20)

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer;

2. das provisorische Gesetz vom 10. November 1916, die Änderung des Kostengesetzes betreffend

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer;

3. den Gesetzentwurf, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend (Beilage Nr. 16)

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß;

4. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend

Berichterstatter: Altbürgermeister Geldreich;

5. den Gesetzentwurf, die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Weiß;

6. den Gesetzentwurf, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend (Beilage Nr. 24)

Berichterstatter: Freiherr von und zu Mentzingen;

7. das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1916, die Besteuerung für allgemeine Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums betreffend

Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann;

8. das provisorische Gesetz vom 14. August 1916, die Besteuerung von Kriegsanleihen betreffend

Berichterstatter: Oberbürgermeister Hermann;

9. den Gesetzentwurf, betreffend das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Statgesetz)

Berichterstatter: Wirkl. Geheimerat Seubert.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Geh. Oberegierungsrat Kamm, die Ministerialräte Dr. Augenstein und Sammet, Oberforstrat Gretsch, Amtmann Jung; später Geheimerat Wiener, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, Geh. Oberegierungsrat Schwörer; zuletzt Ministerialdirektor Geh. Oberfinanzrat Schellenberg und Geh. Oberfinanzrat Moser.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz vor 1/211 Uhr und gibt zu Ziffer 1 der Tagesordnung folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung von den Herren: Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Durchlaucht Fürst von der Lehen, Wirk. Geheimerat Dr. Thoma, Graf von Kagened, und Graf von Andlaw, ferner Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg und Seiner Erlaucht des Grafen zu Leiningen-Billigheim für die Dauer der außerordentlichen Tagung.

2. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1916 und 1917 betreffend, unter Zurückziehung des zufolge Auftrags vom 18. April 1917 vorgelegten Nachtrags zum Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1916 und 1917.

Wurde der Budgetkommission überwiesen.

3. Mitteilungen der Zweiten Kammer über Annahme

- a) des Gesetzentwurfs, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend,
- b) des provisorischen Gesetzes vom 10. November 1916, Änderung des Kostengesetzes betreffend,
- c) des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend,
- d) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,
- e) des Gesetzentwurfs, die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend,
- f) des provisorischen Gesetzes vom 4. Dezember 1916, die Besteuerung für allgemeine Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft betreffend,
- g) des provisorischen Gesetzes vom 14. August 1916, die Besteuerung der Kriegsanleihen betreffend,
- h) über Unbeanstandeterklärung der seit Schluß des letzten Landtags erteilten Administrativkredite,
- i) des Gesetzentwurfs, den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stammgüter betreffend,
- k) des Gesetzentwurfs, Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen betreffend,  
die beiden letzten Gesetzentwürfe nach den Beschlüssen der Ersten Kammer,
- l) des Gesetzentwurfs, Nachtrag zu dem Gesetz, Feststellung des Staatshaushalts für 1916 und 1917 betreffend,
- m) des Gesetzentwurfs, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend,
- n) des Gesetzentwurfs, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend.

4. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Jahresbericht der badischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit in den Jahren 1914 und 1915.

(Wurde verteilt.)

5. Ein Geschäftsbericht der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Jahre 1915 und 1916. (Liegt im Archivariat auf.)

Auf Antrag des Sekretärs Geh. Kommerzienrats Engelhard wird die in der 1. Sitzung der Petitionskommission zugewiesene Petition des Vereins badischer Wagenrevidenten um Verbesserung ihres Einkommens der Budgetkommission überwiesen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über 1. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches bezw. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend erhält das Wort:

Berichtertatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dürringer:

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren! Die Großh. Regierung hat unter dem 16. Juli 1916 ein provisorisches Gesetz erlassen, das eine Änderung und Ergänzung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches eingeführt hat und zwar zu dem Zwecke, um während der Kriegszeit, dieser Zeit der schwierigen Volksernährung, die Einbringung der Beerenernte zu sichern und um zugleich die Waldkulturen gegen ein unsachgemäßes Sammeln der Beeren, Pilze und Kräuter zu schützen. Mit etwas verändertem Inhalt ist das provisorische Gesetz als neuer Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt worden, und zwar zunächst der Zweiten Kammer. Die Zweite Kammer hat die Tendenz des Gesetzes ohne weiteres gebilligt, auch seine Bestimmungen im wesentlichen übernommen, aber gleichwohl in formeller und sachlicher Hinsicht einige Änderungen an demselben vorgenommen. Dem aus dem Schoße der Zweiten Kammer hervorgegangenen Entwurf konnte Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, nicht in jeder Beziehung beitreten, sondern hat den Entwurf gleichfalls nochmals einer Abänderung unterzogen. Hierzu habe ich folgendes auszuführen:

Zunächst hat Ihre Kommission durchaus den Standpunkt der Zweiten Kammer gebilligt, daß die materiellrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs, die bisher in zwei Strafvorschriften zur Ergänzung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches enthalten waren, aus diesen Strafbestimmungen herausgenommen und als Ergänzung des Forstgesetzes, als § 52a des Forstgesetzes zusammengefaßt wurden. Es sind in der Tat materiellrechtliche Bestimmungen, die in das Forstgesetz gehören. Dementsprechend wurde denn auch die Bezeichnung des Entwurfs geändert, nämlich als „Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend.“

In der Zweiten Kammer ist die rechtliche Grundlage des Gesetzes einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, und, da dieser Punkt eine gewisse prinzipielle Bedeutung hat, ist es wohl angemessen, hierbei einen Augenblick zu verweilen. Die Bestimmungen des Gesetzes wurde auf einen „Gemeingebrauch am Walde“ gestützt; jedenfalls wurde diese Ansicht von mehreren Juristen der Zweiten Kammer vertreten. Ebenso lebhaft wurde dieser Auffassung von anderer Seite widersprochen. Man hat sich auf das Volksempfinden für diesen Gemeingebrauch berufen und angenommen, daß privatrechtliche Befugnisse der Allgemeinheit oder für jedermann durch diesen Gemeingebrauch geschaffen würden, welche das Recht des Eigentums am Walde, das Eigentumsrecht, das an und für sich ein ausschließliches Recht ist, beschränken. Nun, dieses Volksempfinden besteht. Das deutsche Volk und der deutsche Wald gehören zusammen. Das deutsche Volk weiß, welchen außerordentlichen Schatz es an seinen herrlichen Wäldern hat. Der Wald ist uns allen eine Quelle der Erholung und der Erhebung nach den Tagen der Arbeit. Er hat seine Bedeutung nicht nur in wirtschaftlicher und materieller Beziehung, sondern auch in ethischer und idealer und unsere schönsten, poesievollsten Volkslieder knüpfen an den Wald und seine Herrlichkeit. Also dieses Volksempfinden in Ehren; — aber für die juristische Betrachtung ist daraus nichts gewonnen. Wo die Jurisprudenz anfängt, hört die Poesie in der Regel auf. Wenn wir juristisch die Sache betrachten, müssen wir sagen, es besteht wohl eine allgemeine deutsche Sitte, daß der Waldeigentümer seinen Wald der Allgemeinheit öff-

net. Er gestattet, daß man sich im Walde ergeht und er-  
holt, vielleicht auch den Wald zu einem billigen Nacht-  
quartier benützt; er gestattet auch, daß im Walde Beeren,  
Kräuter, Waldmeister und andere schöne Dinge, Pilze na-  
mentlich, gesammelt werden; aber ein Privatrecht  
entsteht aus dieser Sitte nicht, und es darf keine privat-  
rechtliche Konsequenz aus diesem rein tatsächlichen Zu-  
stand gezogen werden. Es ergibt sich dies einfach daraus,  
daß der Eigentümer jederzeit berechtigt ist, seinen Wald  
zu schließen, und dann hat der Gemeingebrauch ein  
Ende. Das wird auch in dem Kommentar von Dor-  
ner-Seng ausdrücklich anerkannt, auf welchen man  
sich im anderen Hohen Hause berufen hat. In einer Zu-  
schrift, die ich erhalten habe, werde ich auch darauf auf-  
merksam gemacht, daß mein Dienstvorgänger, Erzelenz  
von Neubronn, in seinem Kommentar zum Forststraf-  
gesetz den Standpunkt vertreten habe, daß ein Gemein-  
gebrauch am Wald bestehe. Ich will nicht untersuchen, ob  
man dies tatsächlich aus jenem Kommentar entnehmen  
muß. Er kann für uns deshalb schon nicht maßgebend  
sein, weil in der Zeit, als Neubronn seinen Kommentar  
schrieb, noch das badische Recht galt. Jetzt aber stehen  
wir durchaus in dieser Frage auf dem Gebiete des Reichs-  
rechts. Das Reichsrecht ist maßgebend für die vorliegende  
Frage, das Reichsrecht bestimmt den Inhalt des Eigen-  
tums und bestimmt auch, inwieweit Beschränkungen des  
Eigentums zulässig sind. Hier kommt in Betracht der  
Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch, der bestimmt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,  
welche in öffentlichem Interesse das Eigentum in An-  
sehung tatsächlicher Verfügungen beschränken.“ In den  
Motiven zu dieser Gesetzesbestimmung wird ausdrücklich  
erklärt, daß man dabei hauptsächlich gedacht hat an Be-  
schränkungen des Eigentums hinsichtlich des Bauens und  
hinsichtlich der Waldkultur. Daraus, daß es sich ausdrück-  
lich um eine Beschränkung im öffentlichen Inter-  
esse handeln muß, hat ihre Kommission, Durchlauchtigste,  
Hochgeehrte Herren, die Bedenken entnommen, die gegen  
die bisher vorgeschlagene Fassung des Gesetzes bestehen.  
Das provisorische Gesetz vom 16. Juli 1916 hatte für  
alle von der Forstbehörde zu erlassende Verbote oder Be-  
schränkungen die Zustimmung der Waldeigentümer vor-  
gesehen. Diese Zustimmung wurde aber fingiert; sie  
konnte als erteilt gelten, wenn die Eigentümer von min-  
destens der Hälfte des auf der Gemarkung vorhandenen  
Waldbestandes, Weide und Edlandes in einer bestimmten  
Frist sich für das Verbot aussprechen oder eine Erklärung  
nicht abgeben. In dem Entwurf des Gesetzes, den die  
Großh. Regierung vorgelegt hat, ist die Zustimmung der  
Grundeigentümer nur für einen Teil dieser Anordnungen  
noch beibehalten, von denen die wichtigsten sind: Festset-  
zung des Beginns der Beerenernte, zeitweiliges Verbot  
der Verwendung gewisser Sammelgeräte. Nach der Be-  
gründung ist die Zustimmung der Grundeigentümer bei  
einer „zum Nutzen der Allgemeinheit getroffenen Maß-  
nahme“ nicht unbedingt notwendig zu erachten. Hiernach  
unterscheidet die Regierungsvorlage zwischen Maßnahmen  
der Forstbehörde ohne Zustimmung der Grundeigen-  
tümer und solchen, die der Zustimmung einer qualifi-  
zierten Mehrheit von Eigentümern bedürfen. Die Zweite  
Kammer hat diese Unterscheidung und auch die ange-  
gebene Fiktion der Zustimmung beibehalten; sie hat nur  
insofern eine Änderung vorgenommen, als sie verlangt,  
daß die Eigentümer von mehr als der Hälfte der Fläche  
des auf der Gemarkung vorhandenen Waldes, Weide- oder  
Edlands zustimmen haben.

Ihre Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß,  
soweit ein öffentliches Interesse nicht vorhanden ist, die  
Landesgesetzgebung überhaupt nicht befugt ist, Beschrän-  
kungen des Eigentums einzuführen. Sie ist weiter davon  
ausgegangen, daß die Entscheidung darüber, ob ein öffent-  
liches Interesse vorliegt oder nicht, im allgemeinen nicht  
der Forstbehörde überlassen werden könne, sondern im  
Sinne des Art. 111 im Gesetze selbst anerkannt werden  
müsse. Die Kommission hat die Großh. Regierung er-  
sucht, darüber Auskunft zu geben, welche Beschränkungen  
denn eigentlich noch, außer den im Gesetzentwurf bereits  
angeführten, ins Auge gefaßt seien, namentlich hinsicht-  
lich der Maßnahmen, welche nicht „als eine zum Nutzen  
der Allgemeinheit getroffene Maßnahme“ in Frage stehen.  
Die Großh. Regierung hat die nötigen Aufschlüsse erteilt  
und mitgeteilt, daß es sich um Anordnungen handelt,  
durch die das Sammeln geregelt werden soll in örtlicher,  
zeitlicher und persönlicher Beziehung. Es wurde geltend  
gemacht, es sei zu verbieten, daß das Sammeln erfolge  
während des Gottesdienstes oder in Anpflanzungen oder  
in der Nähe von solchen, ferner soll auch verboten werden  
können, daß Ausländer, etwa Schweizer, in badischen Ge-  
markungen Beeren sammeln. Alle diese Verordnungen  
berühren aber das öffentliche Interesse, und  
Ihre Kommission hat deshalb kein Bedenken getragen, in  
das Gesetz auch noch die Bestimmung aufzunehmen, daß  
die Forstbehörde befugt ist, im öffentlichen Interesse in  
örtlicher, zeitlicher oder persönlicher Beziehung die Ernte  
zu regeln. Von diesem Standpunkt aus erschien es aber  
ganz überflüssig, die fingierte Zustimmung der Grund-  
eigentümer beizubehalten, die ohnehin das Gesetz auch in  
der Fassung, wie es aus der Zweiten Kammer hervorge-  
gangen ist, sehr kompliziert. Die ganze Unterscheidung  
zwischen Anordnungen, die nur mit und solchen, die  
ohne Zustimmung der Mehrheit der Grundeigentümer  
erlassen werden können, hat nunmehr keine Berechtigung  
mehr. Es konnte dementsprechend der § 52 a, wie ich  
glaube, auch übersichtlicher gefaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 52 a habe ich  
nur noch folgendes zu bemerken:

Die Zweite Kammer hat gewünscht, daß der Forstbe-  
hörde die Aufhebung des Verbots des Waldeigentümers  
zum Beeren sammeln auch dann gestattet werde, wenn das  
Sammeln einen altgewohnten und notwendigen Erwerbs-  
zweig einer Gemeinde des Großherzogtums bildet. Hier-  
gegen wurde Widerspruch erhoben. Man erblickte darin  
den Ausfluß der oben zurückgewiesenen Auffassung, daß  
ein länger dauernder Gebrauch in dieser Beziehung mehr  
sei als eine tatsächliche Ausübung und einen privatrecht-  
lichen Anspruch begründe. Es würde insbesondere geltend  
gemacht im Interesse der waldbesitzenden Gemeinden, daß  
eine Gemeinde in der gegenwärtigen Zeit der schwierigen  
Volksernährung sehr wohl ein großes Interesse daran  
haben könne, den Ertrag der Beerenernte ihren eigenen  
Gemeindangehörigen zukommen zu lassen, und daß es  
nicht statthaft sei, in solchen Fällen der Forstbehörde eine  
andere Anordnung zu überlassen.

Sodann machte ein Mitglied der Kommission im In-  
teresse der waldbesitzenden Gemeinden geltend, daß in  
allen Fällen, in denen der Waldbesitzer bereit und in der  
Lage ist, die Beerenernte selbst einzubringen, die Auf-  
hebung der von ihm erlassenen Verbote und Beschrän-  
kungen durch die Forstbehörde nicht in Frage kommen  
könne. Ich persönlich bin dieser Ansicht entgegengetreten,

weil mir in solchen Fällen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verwertung der Beerenernte überhaupt nicht zu befürchten zu sein scheint. Die Kommission hielt aber doch im Interesse des Schutzes des Waldeigentümers gegen unberechtigte Anordnungen die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung für geboten.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hofft, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Zweck des Gesetzes fördert und gelangt hiernach zu dem ehrerbietigsten Antrag, dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus der Anlage des Kommissionsberichts ersichtlich ist, die Zustimmung zu erteilen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. Rheinboldt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nach den eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters darf ich mich wohl kurz fassen. Der vorliegende Entwurf behandelt eine Materie, deren Regelung gewisse Schwierigkeiten bietet, da der allseits anerkannte Zweck, die Waldbeeren, Pilze und Kräuter der allgemeinen Volksernährung tunlichst vollständig dienstbar zu machen, nicht auf Kosten einer allzu weitgehenden und dem reichsgesetzlich festgelegten Eigentumsbegriff widersprechenden Beschränkung des Eigentumsrechts am Walde erreicht werden darf. Die Materie ist anderwärts noch gar nicht oder nur ganz oberflächlich geregelt. Es ist für Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, vielleicht interessant, über diese anderwärtige Regelung etwas zu erfahren, da hierüber in der Kommissionsberatung von mir eine Mitteilung noch nicht gemacht werden konnte.

Nach den von uns gemachten Erhebungen ist in Preußen das Beeren sammeln in den Staatswaldungen an den Besitz eines Erlaubnissscheines gebunden, für den eine bestimmte Taxe erhoben wird. Beschränkungen über die Zeit des Sammelns bestehen nicht. Im Königreich Sachsen und gleicherweise im Großherzogtum Hessen ist das Beeren sammeln ohne Entgelt gestattet. In Bayern ist das Gleiche der Fall, nur können hier die Kreisregierungen, und zwar aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, den Beginn des Beeren sammeln bestimmen. In Württemberg ist das Beeren sammeln grundsätzlich freigegeben, soweit nicht seitens des Waldeigentümers auf Grund des § 22 des württembergischen Forstpolizeigesetzes ein Verbot ergangen ist. In den Schwarzwaldbezirken von Freudenstadt, Neuenbürg und Calw ist seit 1913/14 das Sammeln größerer Mengen an den Besitz eines Erlaubnissscheines geknüpft, für den für Nichtwürtemberger eine Gebühr von 3 M. erhoben wird. Die Zeit des Beginns der Beerenernte wird öffentlich bekannt gemacht. Außerdem ist verboten, von morgens 6—7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Beeren zu sammeln. Diese württembergische Vorschriften zeigen, daß man auch in Württemberg für das beerenreiche Gebiet des Schwarzwaldes das Bedürfnis einer Regelung empfunden hat.

Die Regierungsvorlage, die die Materie für Baden regeln soll, hat nun bei den ständischen Beratungen mehrfache, teilweise grundlegende Wandlungen erfahren. Der von dem anderen Hohen Hause beschlossene Gesetzentwurf hat die Regierungsvorlage wesentlich mehr nur in der Form geändert, indem er die betreffenden als Ergänzung des Forststrafgesetzes gedachten Bestimmungen dem

Forstgesetz eingegliedert hat. Mit diesen Änderungen hat die Großh. Regierung sich einverstanden erklärt.

Ihre Justizkommission ist unter Billigung dieser Änderung zu der Auffassung gelangt, daß der Gesetzentwurf in der Gestalt, wie er aus dem anderen Hohen Hause herübergekommen ist, insofern einen organischen Mangel aufweise, als er die Voraussetzungen des Art. 111 des Einführungsgesetzes zu B.G.B., der ja für die ganze Regelung die Rechtsgrundlage bildet, nicht restlos erfülle, wenigstens soweit hier die Eigentumsbeschränkung nur in Ansehung tatsächlicher Verfügungen zugelassen ist. Wir können uns der Gewichtigkeit der scharfsinnigen juristischen Deduktionen des Herrn Berichterstatters nicht verschließen und haben uns überzeugen müssen, daß die Richtigkeit dieser Auffassung Ihrer Justizkommission nicht angefochten werden kann. Die Großh. Regierung hat daher gegen die von Ihrer Justizkommission auf der Grundlage dieser Auffassung, aber auch noch in einigen anderen Punkten vorgenommene Umgestaltung des Gesetzentwurfs, die zweifellos eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage enthält, Bedenken nicht zu erheben.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung: das provisorische Gesetz vom 10. November 1916, die Änderung des Kostengesetzes betreffend erhält das Wort:

Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: Es ist eigentlich jedes Wort verloren, das über dieses selbstverständliche Gesetz gesagt wird. Durch das provisorische Gesetz vom 16. November 1916, die Abänderung des badischen Kostengesetzes betreffend, ist eine Ergänzung der §§ 111 und 112 des badischen Gerichtskostengesetzes verfügt worden, die durch die Erhöhung des Portos notwendig wurde, welche ja, wie Sie wissen, im Januar 1916 eingeführt wurde. Diese Portonerhöhung trat nicht ein durch eine gesetzliche Erhöhung des einzelnen Portosatzes, was eigentlich das Nächstliegende gewesen wäre, sondern in Form einer außerordentlichen Reichsabgabe, mit der die Post- und Telegraphengebühren belastet sind. Nun sind Zweifel entstanden, ob die Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, welche den Erlatz ihrer baren Auslagen verlangen können, auch den Erlatz dieser außerordentlichen Reichsabgabe, dieser Portonerhöhung verlangen können. Die Reichsgesetzgebung hat zur Beseitigung dieser Zweifel ein Reichsgesetz erlassen. Diesem Vorbild mußte der badische Gesetzgeber folgen. Das provisorische Gesetz bringt also lediglich die Regelung, die der Reichsgesetzgeber getroffen hat, übertragen auf diejenigen Fälle, wo das badische Kostengesetz noch Anwendung findet.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt, dem provisorischen Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Dem provisorischen Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig zugestimmt.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird Ziffer II 3 der Tagesordnung, den Gesetzentwurf die Verlängerung der

Landtagsperiode betreffend, wegen zur Beschlußfassung über ein Verfassungsgesetz unzureichenden Besetzung des Hauses vorläufig zurückgestellt und zu Ziffer II 4 der Tagesordnung den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend übergegangen. Hierzu erhält das Wort:

Berichterstatler Altbürgermeister Geldreich:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes in der Weise, daß Witwen von solchen Bürgersöhnen, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche, oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisteten und während dieses Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Kriegeszustandes an den Folgen einer während dieser Dienste erlittenen Verwundung, Dienstbeschädigung oder Erkrankung gestorben sind, ohne das Bürgerrecht angetreten zu haben, die Berechtigung erlangen, von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verstorbene das 25. Lebensjahr vollendet hatte, oder hätte, an seiner Stelle das Bürgerrecht anzutreten. Die nach § 10 des Bürgerrechtsgesetzes zu erbringenden Nachweise werden hier nicht erfordert. Alle übrigen Bestimmungen des ersten Kapitels des Titels II des Bürgerrechtsgesetzes haben auch auf den Antritt des Bürgerrechtes durch die Witwen von Bürgersöhnen Anwendung zu finden. Wenn das Gesuch um Antritt des Bürgerrechtes bewilligt wird, so kommt der Berechtigung mit dem Bürgersohn gemeinderechtlich dieselbe Wirkung zu, wie wenn die Eheschließung mit einem Gemeindeglieder erfolgt wäre. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes ist verurteilt durch Verhältnisse, welche der gegenwärtige Krieg hervorgerufen hat. Vielfach haben verheiratete Bürgersöhne, welche das angeborene Bürgerrecht noch nicht angetreten hatten, oder noch nicht antreten konnten, den Tod für das Vaterland erlitten. Die dann um die Gewährung des Bürgerrechtes nachsuchenden Witwen derselben sind von den Gemeinderäten mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden, was nach der Rechtslage begründet war, da nur die Ehefrauen derjenigen Bürgersöhne, welche das Bürgerrecht schon angetreten haben, als Bürgerwitwen der Vergünstigungen, die dasselbe bietet, teilhaftig werden können. Es ist also einem Gemeinderat nicht möglich nach den bisher geltenden Bestimmungen einer solchen Witwe diese Vergünstigungen zuzuwenden. Diese Härten für die Hinterbliebenen von solchen Männern, welche ihr höchstes Gut, das Leben, für das Vaterland geopfert haben, zu beseitigen, ist eine Dankespflicht der Heimat und muß als eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet werden. Mit der Tendenz dieses Gesetzentwurfes ist die Kommission einstimmig einverstanden. Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken: Nach der Auffassung Ihrer Kommission, der die Großh. Regierung beigetreten ist, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Ehefrauen von verschollenen, für tot erklärten Kriegsteilnehmern, Anwendung finden. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne in den Gesetzestext wurde von Ihrer Kommission als überflüssig angesehen, nachdem die Großh. Regierung darauf hingewiesen hatte, daß der Verwaltungsgerichtshof in dem Urteil vom 31. Oktober 1910, Verwaltungszeitschrift 1911 Seite 83, die Verschollenheitsklärung dem Tod in ihrer Wirkung gleich behandelt habe. Die Worte: „Dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate

Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet“ sind der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1916, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer (R.-G.-Bl. Seite 517) entnommen (vergl. auch die Bekanntmachungen vom 18. April 1916, R.-G.-Bl. Seite 296 und vom 26. Mai 1916, R.-G.-Bl. Seite 425); es wird daher die Auslegung, welche die reichsrechtlichen Bestimmungen gefunden haben, oder finden werden, auch für die Auslegung dieses Gesetzes von Bedeutung sein. Unter dem Ausdruck „ähnliche Dienste“ sind zu verstehen: Bahn- und Brückenwachen, Fuhrleistungen und Botengänge für Seereszwecke, Tätigkeit der Bürgerwehren für die öffentliche Sicherheit, Ergreifung und Einlieferung entwicelter Kriegsgefangener und dergleichen. Nach der Auslegung, welches das Bürgerrechtsgesetz in der Verwaltung und Rechtsprechung früher meist gefunden hat, soll das angeborene Bürgerrecht des Vaters, das dieser nicht angetreten hatte, auf seine Nachkommen nicht übergehen. Neuerdings wird von „Walz“, Badisches Gemeinderecht, Seite 425, die Ansicht vertreten, daß das angeborene Bürgerrecht des Vaters, auch wenn er solches noch nicht angetreten hat, erblich auf seine ehelichen Kinder übergeht. In diesem Sinne haben sich auch einige Mitglieder der Kommission geäußert. Wenn nun diese Ansicht richtig wäre, dann hätte der vorliegende Entwurf nicht für die Kinder, sondern nur für die Witwen gefallener Bürgersöhne, die ihr Bürgerrecht nicht angetreten haben, Wert. Er wäre aber trotzdem notwendig, weil auch für diese Witwen gesorgt werden muß. Ihre Kommission ist einstimmig der Meinung, daß diese Streitfrage durch den gegenwärtigen Entwurf nicht präjudiziert werden, sondern daß die Entscheidung darüber den Verwaltungsgerichten überlassen bleiben soll. Man ist auch damit einverstanden, daß die Vergünstigung nicht auf die Fälle beschränkt sein soll, in denen der Bürgersohn bei seinem Tode noch nicht 25 Jahre alt war, somit überhaupt das Bürgerrecht nicht antreten konnte, sondern daß sie auch Ausdehnung findet auf jene Fälle, in denen der Verstorbene das 25. Lebensjahr bereits überschritten hatte, also in der Lage gewesen wäre, schon vor oder während des Krieges dasselbe antreten zu können. Damit wird der Familie des Verstorbenen, wie es ganz richtig in der Begründung des Entwurfes ausgeführt ist, ein Anschluß an die Heimatgemeinde gesichert und ihr durch die möglich gemachte Erlangung des Bürgernutzens, der in vielen Gemeinden des Landes erhebliche Bezüge gewährt, die Existenz erleichtert. Der Entwurf erfüllt also nicht nur heimatpolitische Zwecke, sondern er dient auch in gewissen Grenzen als Ergänzung der reichsgesetzlichen Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen. Daß der Antritt des Bürgerrechtes der Witwe nicht erschwert werden soll, und daher die in § 10 des Bürgerrechtsgesetzes vorgesehenen Nachweise:

1. das zurückgelegte 25. Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3. die Nachweisung, insofern die Ausübung an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, daß solchen Genüge getan sei,

in diesen Fällen außer Betracht bleiben, ist nur zu billigen. Gegen die Festsetzung, daß alle übrigen Bestimmungen des Titels II, 1. Kapitel, des Bürgerrechtsgesetzes auf dem Antritt des Bürgerrechtes durch die Witwen solcher Bürgersöhne entsprechende Anwendung zu finden haben, ist nichts einzuwenden.

Hier ist insbesondere zu beachten, daß die Witwe für den Antritt des Bürgerrechts die in § 13 des Bürgerrechtsgesetzes festgesetzte Gebühr zu entrichten hat. Der Schlußsatz dieses Paragraphen findet also in den diesem Gesetz unterliegenden Fällen keine Anwendung, auch wenn die Witwe des Bürgersohnes in den betreffenden Gemeinden selbst das angeborene Bürgerrecht besaß. Durch den Antritt des Bürgerrechtes erwirbt die Witwe nicht ohne weiteres den Anspruch auf den Bürgernutzen, weil sich dies nach dem Zustand vom 1. Januar 1831 oder nach einer denselben abändernden Ortsatzung richtet. Ist nun in einer Gemeinde festgesetzt, daß eine Witwe nur dann den Bürgernutzen erhalten kann, wenn der Ehemann bei seinen Lebzeiten in denselben eingerückt war, oder bestehen andere einschränkende Bestimmungen, welche die Ansprüche der Witwe nicht zur Geltung kommen lassen, so darf füglich angenommen werden, daß die Gemeinderäte in verständnisvoller Weise und getragen von einem Gefühle der Dankbarkeit für die gefallenen Helden bestrebt sein werden, durch entsprechende Änderung der Ortsatzungen die Hemmnisse zu beseitigen. Es darf aber auch erwartet werden, daß die Staatsaufsichtsbehörden, wenn in einer Gemeinde diese Einsicht und dieses vaterländische Empfinden fehlen sollte, im Wege der Belehrung dahin wirken werden, daß die nötigen Maßnahmen zum Vollzug gelangen.

Nun hat das andere Hohe Haus auf Antrag seiner Kommission für Justiz und Verwaltung folgende Erweiterungen dieses Gesetzentwurfs mit Zustimmung der Großh. Regierung beschlossen:

In Abs. 1 ist hinter Satz 1 einzuschalten:

„Das gleiche gilt für die Witwen eines Bürgersohnes, der ohne solche Dienste geleistet zu haben, infolge kriegerischer Ereignisse während des gegenwärtigen Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Kriegeszustandes gestorben ist.“

Sodann wird hinter Absatz 2 folgender Absatz beigelegt:

„Ist ein Einwohner der Gemeinde, der zwar nicht Bürgersohn, aber vor seinem Tode mindestens zwei Jahre dauernd in der Gemeinde wohnhaft war, unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gestorben, so ist seine Witwe berechtigt, an seiner Stelle gemäß § 20 des Bürgerrechtsgesetzes die bürgerliche Aufnahme von dem Zeitpunkt an zu verlangen, in welchem der Verstorbene das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte oder hätte. Ein weiterer Nachweis gemäß § 25 Ziffer 1 des Bürgerrechtsgesetzes wird nicht erfordert. Dagegen finden die übrigen Bestimmungen des zweiten Kapitels des Titels II des Bürgerrechtsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Die Erwägungen, von denen sich das andere Hohe Haus dabei hat leiten lassen, gingen dahin, daß insbesondere unser Heimatland durch kriegerische Ereignisse, namentlich durch ruchlose feindliche Fliegerangriffe auf offene Städte und Dörfer schon schwer heimgesucht worden ist, die zahlreiche Menschenopfer gefordert haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß auch Witwen solcher Opfer dieser Vergünstigung teilhaftig werden. Mit dem zweiten Zusatz soll bezweckt werden, daß auch den Witwen von Nichtbürgern, welche unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gestorben sind, die Möglichkeit geboten wird, das Bürgerrecht zu erwerben und dadurch sich und ihren Familienmitgliedern eine dauernde Heimat zu schaffen in der Gemeinde, wo ihnen bisher der Aufenthalt lieb geworden war. Daß aber diese Berechtigung eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes, hier 2 Jahre, zur Vor-

aussetzung hat, erscheint angebracht und zweckmäßig. Die Bestimmung, daß der § 25 Ziffer 1 des Bürgerrechtsgesetzes, wonach die Bürgeraufnahme geknüpft ist an den Nachweis eines bestimmten Nahrungszweiges, hier nicht zur Geltung kommen soll, erscheint um so angebrachter, als gerade die Tendenz des Gesetzentwurfes dahin geht, den erwähnten Arten von Witwen Erleichterung zum Erwerb des Bürgerrechtes zu gewähren. Die übrigen Bestimmungen des Titels II des Bürgerrechtsgesetzes hier in Geltung zu belassen, ist durchaus angezeigt. Zu erwähnen ist noch, daß die Witwe, wenn ihr die Bürgeraufnahme gewährt wird, sofern sie nicht selbst Bürgers-tochter oder Bürgerwitwe der betreffenden Gemeinde ist gemäß § 34 des Bürgerrechtsgesetzes die Hälfte des Einkaufsgeldes für sich neben dem in § 33 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Einkaufsgeld für den verstorbenen Ehemann, bei Nichtbadenern nach § 44 B. R. G. in doppeltem Betrag, ferner das Dreifache des Durchschnittswertes der Allmendnutzungen und der Bürgerholzgaben, §§ 37 und 39 B. R. G., zu bezahlen und nach § 25 Ziffer 2 des Bürgerrechtsgesetzes den Besitz des in § 26 festgesetzten Vermögens nachzuweisen hat.

Ihre Kommission ist mit den beiden von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Zusätzen einverstanden und empfiehlt sie zur Annahme.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer hat der einzige Artikel dieses Gesetzentwurfes folgenden Wortlaut:

„Ist ein Bürgersohn, welcher im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, während des gegenwärtigen Krieges, oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Kriegeszustandes an den Folgen einer während dieser Dienstes erlittenen Verwundung, Dienstbeschädigung oder Erkrankung gestorben, ohne das Bürgerrecht angetreten zu haben, so ist seine Witwe berechtigt, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verstorbene das 25. Lebensjahr vollendet hatte oder hätte, an seiner Stelle das Bürgerrecht anzutreten. Das gleiche gilt für die Witwe eines Bürgersohnes, der, ohne solche Dienste geleistet zu haben, infolge kriegerischer Ereignisse während des gegenwärtigen Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Kriegeszustandes gestorben ist. Ein weiterer Nachweis nach § 10 des Bürgerrechtsgesetzes wird nicht erfordert. Dagegen finden die übrigen Bestimmungen des ersten Kapitels des Titels II des Bürgerrechtsgesetzes auch auf den Antritt des Bürgerrechtes durch die Witwen von Bürgersöhnen entsprechende Anwendung.“

Wird das Gesuch um Antritt des Bürgerrechtes bewilligt, so kommt der Verschickung mit dem Bürgersohn gemeinderechtlich dieselbe Wirkung zu, wie wenn die Eheschließung mit einem Gemeindebürger erfolgt wäre.

Ist ein Einwohner der Gemeinde, der zwar nicht Bürgersohn, aber vor seinem Tode mindestens zwei Jahre dauernd in der Gemeinde wohnhaft war, unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gestorben, so ist seine Witwe berechtigt, an seiner Stelle gemäß § 20 des Bürgerrechtsgesetzes die bürgerliche Aufnahme von dem Zeitpunkt an zu verlangen, in welchem der Verstorbene das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte oder hätte. Ein weiterer Nachweis gemäß § 25 Ziffer 1 des Bürgerrechtsgesetzes wird nicht erfordert.

Dagegen finden die übrigen Bestimmungen des zweiten Kapitels des Titels II des Bürgerrechtsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangt hiernach zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle diesem Gesetzentwurf in vorstehender Fassung die Zustimmung erteilen.“

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 5 der Tagesordnung, den Gesetzentwurf, die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend, erhielt das Wort:

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weip:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend.

Nachdem wegen des Krieges die Abhaltung fälliger Gemeindevahlen, abgesehen von unvermeidlichen Einzelfällen, bis auf eine noch zu bestimmende Zeit verschoben und die Amtsdauer des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindefollegiums verlängert worden ist, nachdem gleicherweise eine Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräte erfolgt ist, erschien es fast als eine Selbstverständlichkeit, daß auch hinsichtlich der Kreiswahlen, die im Jahre 1916 fällig gewesen wären, entsprechende Bestimmungen zu treffen sein würden. Denn wie bei den Gemeindevahlen würde die Vornahme der Kreiswahlen während des Krieges eine Benachteiligung der im Felde stehenden Wähler bedeuten und wie bei den Gemeindevahlen und der Ernennung der Bezirksräte würden bei Neubesetzung der Ämter während des Krieges viele besonders geeignete Persönlichkeiten durch ihre Abwesenheit ausgeschaltet werden.

Das Großh. Ministerium des Innern verfügte deshalb im August v. J. zunächst, daß die Vorbereitungen für die fälligen Kreiswahlen zu unterlassen seien, und unterm 4. Dezember 1916 wurde dann ein provisorisches Gesetz erlassen, das die Wahlen bis zu einem vom Großh. Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte hinausschieben sollte. Es deckte sich fast durchaus mit dem jetzt den Landständen vorgelegten neuen Gesetzentwurf, der lediglich deshalb als ein neuer erscheint, weil eine kleine, noch zu erwähnende Einschaltung erfolgt ist.

Der vorliegende Entwurf bestimmt entsprechend dem provisorischen Gesetze in Artikel I und II, daß die 1916 fällig gewesenen Wahlen der Kreiswahlmänner und der Kreisabgeordneten (§ 27 Abs. 1 Ziff. 1—3 des Verw.-Ges.), sowie die im Frühjahr 1917 fällige Wahl des Kreis Ausschusses (§ 48 Verw.-Ges.) erst zu einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte vorgenommen werden sollen und daß die Amtsdauer der am Austritt befindlichen Kreisabgeordneten und Kreis Ausschußmitglieder entsprechend verlängert wird. Er bestimmt weiter, daß die Amtszeit der i. Zt. in dem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte zu wählenden oder zu ernennenden Mitglieder der Kreisversammlung und des Kreis Ausschusses um diejenige Zeit zu kürzen ist, um die die Wahl oder Ernennung verschoben worden ist.

Die Begründung bemerkt, hinsichtlich der Vertreter der größeren Städte und der Mitglieder des Kreis Ausschusses wären die gegebenen Bestimmungen eigentlich nicht geboten gewesen, man habe aber es für besser gehalten, die Zusammenfügung der Kreisversammlung ein-

heitlich zu belassen, und eine Neuwahl des Kreis Ausschusses durch eine gleich zusammengesetzte Kreisversammlung würde wohl nur formale Bedeutung gehabt haben. Es läßt sich aber doch kaum mit Bestimmtheit sagen, ob nicht die Abwesenheit einzelner Persönlichkeiten da oder dort doch Einfluß auf die Bestellung der Städtevertreter und der Kreis Ausschußmitglieder gehabt haben würde und es ist deshalb um so mehr zu billigen, daß auch für diese die Amtsdauer verlängert werden soll.

Artikel III regelt die Bestellung von Ersatzmännern für gewählte oder ernannte Mitglieder der Kreisversammlung oder des Kreis Ausschusses, die vor der nächsten Neuwahl oder Ernennung ausscheiden oder am Erscheinen nicht nur vorübergehend verhindert sind und für die auch keine Ersatzmänner vorhanden sind. Hier unterscheidet sich nun der vorliegende Entwurf von dem provisorischen Gesetze durch die schon erwähnte Einschaltung. Das provisorische Gesetz sagt nämlich, daß gegebenenfalls Ersatzmänner zu bestellen seien für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen, was man wohl dahin hätte auslegen können oder sogar müssen, daß auch die nur für längere Dauer Verhinderten für den ganzen Rest ihrer Amtsdauer zu ersetzen seien. Das war aber nicht die Meinung der Großh. Regierung und der jetzige Entwurf bringt deshalb nach den Worten „für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen“ die Einschaltung „oder für die Dauer der Verhinderung“.

Die Bestellung der Ersatzmänner soll erfolgen bei den von den Kreiswahlmännern gewählten Abgeordneten und den Mitgliedern des Kreis Ausschusses durch den Kreis Ausschuß, bei den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden durch den Bezirksrat und bei den Vertretern der größeren Städte durch den Gemeinderat oder Stadtrat. Daß diese Behelfe der Großh. Regierung selbst nicht in allen Teilen befriedigend erscheinen, läßt sich daraus entnehmen, daß die Begründung sagt, es habe sich auch bei wiederholter Prüfung keine befriedigendere und zweckmäßigere Lösung ergeben. Ihre Kommission ist auch ihrerseits nicht in der Lage gewesen, zweckmäßiger Vorschläge zu machen.

Es hätte nahe gelegen, an die Erörterung des Gesetzentwurfes eine solche der schwebenden Frage einer Reform des Kreiswahlrechtes anzuknüpfen. Ihre Kommission glaubte aber, in der gegenwärtigen Zeit darauf verzichten zu sollen, umso mehr, als diese Frage im Jahre 1914 Gegenstand einer Beratung in dem Hohen Hause gewesen ist und seither neue Gesichtspunkte nicht aufgetreten sind.

Namens Ihrer Kommission stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle über den vorliegenden Gesetzentwurf in abgekürzter Form beraten und demselben die Zustimmung erteilen.

An Stelle des Durchlauchtigsten Präsidenten hat während dieser Rede vorübergehend der I. Vizepräsident Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nachdem inzwischen drei Viertel der Mitglieder des Hauses erschienen sind, erhält nunmehr zu Ziffer II 3 der Tagesordnung, den Gesetzentwurf, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend, das Wort:



Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich habe weiter zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend. Dieses Gesetz, das die Zustimmung des anderen Hohen Hauses bereits erlangt hat, zerfällt in zwei Artikel, die unter sich so wenig Berührungspunkte haben, daß ich Gemeinames über beide nicht zu sagen habe. Ich darf also sofort eintreten in die Betrachtung des Artikels I.

Nach den maßgebenden Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde erreicht bekanntlich die laufende Landtagsperiode am 21. Oktober 1919 ihr Ende, da alsdann die verfassungsmäßigen 4 Jahre umlaufen sind. Es ist eine Unwahrscheinlichkeit, daß in jenem Zeitpunkt die vielen Wähler, die jetzt draußen im Felde oder sonst im militärischen Dienstverhältnis stehen, wieder in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrt sein werden, und es ist deshalb damit zu rechnen, daß, wenn die Wahlen in jenem Zeitpunkte stattfinden sollen, ein großer Teil der Wähler nicht in der Lage sein dürfte, ihr Wahlrecht auszuüben. Es wäre durch den gleichen Umstand wohl auch die Auswahl der Kandidaten in nicht wünschenswerter Weise beeinträchtigt. So kam es, daß die Grob. Regierung es für richtig hielt, wie es auch seinerzeit schon hinsichtlich der Gemeindevahlen geschehen ist, eine Hinausschiebung vorzuschlagen. Das ist der Zweck dieses Artikels I des vorliegenden Gesetzes. Er will die fälligen Wahlen hinauschieben um die Dauer einer Sitzungsperiode, also um 2 Jahre. Daß die Dauer der Hinausschiebung so gewählt wurde, das rechtfertigt sich schon aus der zweijährigen Budgetperiode, und es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß auch aus anderen Gesichtspunkten es nicht wünschenswert wäre, wenn inmitten einer Sitzungsperiode eine Neuwahl stattzufinden hätte. Ich glaube also, darüber weitere Ausführungen nicht machen zu dürfen, sondern das Hohe Haus auf den Druckbericht verweisen zu dürfen.

Eine Frage warf sich aber noch auf, die auch hier im Druckbericht kurz erörtert ist, nämlich die Frage, ob die Dauer der nächsten Landtagsperiode, die also angeht mit den nächsten Wahlen, derart verlängert oder verkürzt werden sollte, daß der alte Lauf der Landtagsperioden wiederhergestellt würde. Diese Frage warf sich dadurch auf, daß ja bei den Kreiswahlen und bei der Ernennung der Bezirksräte analoge Bestimmungen getroffen wurden. Ihre Kommission glaubte aber, daß irgend welche praktische Veranlassung nicht gegeben sei, den Lauf der Landtagsperioden wiederherzustellen. Es wird auch bei einer etwaigen Auflösung des Landtags nicht darauf abgehoben, den Lauf der Landtagsperiode wiederherzustellen, sondern nur auf die Wiederherstellung des Laufes der Sitzungsperioden, und es ist ferner daran zu erinnern, daß auch im Jahre 1904, als der Landtag nach einer halben Landtagsperiode infolge der Verfassungsänderung durch Gesetz aufgelöst wurde, nicht eine Verkürzung der nächsten Landtagsperiode oder eine Verlängerung stattfand, sondern eben der Lauf der Landtagsperioden ein anderer wurde.

Ihre Kommission hat zu diesem Artikel also keinerlei Änderung vorzuschlagen.

Der Artikel II des Gesetzes bezweckt, die in § 2 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 gesetzte und letztmals durch Gesetz vom 28. Januar 1916 bis zum 1. Juli 1918 erstreckte Frist für die gesetzliche Festlegung der Wahlkreiseinteilung in den fünf größten Städten bis zum 1. Juli 1920 zu erstrecken. Welche Bewandnis

es mit dieser Bestimmung hat, ist dem Hohen Hause erinnerlich aus der wiederholten Verlängerung der bei der Verfassungsänderung gesetzten Frist. Ich brauche darauf wohl nicht näher einzugehen.

Ihre Kommission war allerdings der Ansicht, eine Notwendigkeit sei es nicht jetzt schon gewesen, eine Verlängerung bis 1920 vorzunehmen, da ja auf dem nächsten ordentlichen Landtage innerhalb der gegenwärtig laufenden Frist noch Gelegenheit dazu gewesen wäre und es überdies gar nicht feststeht, daß diese Verlängerung überhaupt notwendig sein wird. Denn denkbar wäre es immerhin, daß auf dem nächsten ordentlichen Landtag irgend eine definitive Entscheidung über die Gestaltung der Wahlen in den 5 größten Städten herbeigeführt werden könnte, wen das auch in der Tat sehr unwahrscheinlich ist.

Es knüpfte sich auch an die Erörterung dieser Frage in der Kommission noch ein kurzer Ausblick auf die Möglichkeiten, die sich darbieten. Man war in der Kommission einig darüber, daß die gesetzliche Wahlkreiseinteilung so große Schwierigkeiten biete, daß es höchst fraglich sei, ob man gegen sie überhaupt jemals aufkommen werde. Man kam im Zusammenhang damit wieder auf die Frage der Einführung der Verhältniswahlen in den größten Städten zurück, und von Seiten der Grob. Regierung wurde auch dazu eine Äußerung gegeben, die sich deckt mit derjenigen, die der Herr Minister des Innern schon im Jahre 1914 bei der Erörterung der Frage der Verhältniswahl gegeben hat, nämlich dahingehend, daß die Bedenken, die die Grob. Regierung im allgemeinen gegen die Verhältniswahl habe, sich nicht auch aufrecht erhalten ließen, hinsichtlich der Einführung der Verhältniswahlen in den 5 größten Städten.

Wenn nun Ihre Kommission also, wie gesagt, es nicht für notwendig hielt, die Bestimmung, die der Artikel II gibt, jetzt schon in dieses Gesetz aufzunehmen, so hatte sie doch andererseits kein Bedenken dagegen, sie darin stehen zu lassen, nachdem sie einmal Aufnahme in den Gesetzentwurf gefunden hat. Denn wenn auf dem nächsten Landtag etwa doch irgendwie eine definitive Entscheidung über die Wahlen in den größten Städten erfolgen sollte, so würde damit die jetzt getroffene Bestimmung wieder beseitigt sein.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat noch darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, zu dessen Verabschiedung die durch die Verfassung verlangte qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, und sie stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit 26 abgegebenen Stimmen einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 6 der Tagesordnung den Gesetzentwurf, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr von und zu Wenkingen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ist ohne großen Enthusiasmus an die Lösung dieser Aufgabe herangetreten, und mit nicht viel mehr Stolz und Befriedigung sieht sie auf die Lösung der Aufgabe zurück. Ihre Kommission war vielmehr der Meinung, daß das Gesetz nur ein Provisorium sei, und daß die endgültige Regelung der Materie auf einer ganz anderen Basis erfolgen müsse. Da es sich nur um ein Provisorium handelt, wurde in der Kommission der Meinung Ausdruck gegeben, daß den betreffenden Auswüchsen ebenso gut durch ein militärisches Verbot hätte entgegengetreten werden können, wie dies seitens des Generalkommandos in Altona geschehen ist. Andererseits hat der Herr Minister des Innern in der Kommission mitgeteilt, daß im Schoße des Ministeriums der vollständig ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes auf der Grundlage, wie wir ihn als ideale Lösung der Frage wünschen, vorhanden sei. Wir haben es deshalb bedauert, daß uns jener Entwurf vorenthalten wurde, und wir jetzt nur über das vorgelegte Provisorium beraten müssen; jedoch haben wir uns den Gründen des Herren Ministers nicht verschließen können, der glaubte, daß während des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags für die Beratung einer so schwierigen Materie Zeit und Raum nicht gegeben seien. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, war der Ansicht, daß nach Analogie des bayerischen Rechts an die Frage der Verhütung der Güterzertrümmerung heranzutreten sei, indem das Rücktrittsrecht und das Vorkaufsrecht in Verbindung mit der Landbank eingerichtet werden müssen. De lege ferenda will ich mitteilen aus einer Monographie unseres Mitglieds, des Herrn Bürgermeister Dr. Weiß, daß außerdem auch das Lösungsrecht der Dorfgemeinschaften und der Nachbarn mit hereingenommen werden sollte.

Einige Mitglieder der Kommission haben Anstoß daran genommen, daß der Verwaltungsbehörde in diesem Gesetzesvorschlag eine so weitgehende Befugnis gegeben sei; indessen glaubte Ihre Kommission, diesem Bedenken im großen Ganzen keine Rechnung tragen zu sollen. Der eben genannte Autor sagt in seiner Monographie selbst, daß zuzugeben sei, daß man ganz gut die Veräußerung der Grundstücke von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen könne, ohne daß schwerwiegende Nachteile damit verbunden seien.

Diese wenigen Bemerkungen vorausgeschickt, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, gestatte ich mir, auf den allgemeinen Teil, welcher meinem schriftlichen Bericht vorangestellt ist, zu verweisen und trete nunmehr in die Einzelbesprechung des Gesetzentwurfs ein.

Die Großherzogliche Regierung hat, um freie Bahn für den Kampf zu schaffen, folgendes vorge schlagen:

1. a) Es müssen landwirtschaftliche Grundstücke in Frage kommen, b) von im ganzen mindestens 5 Hektar, welche c) in den letzten drei Jahren zusammen bewirtschaftet worden sind.

2. Im Falle der Veräußerung der also bezeichneten Grundstücke, im ganzen oder stückweise, ist die Genehmigung des Bezirksamtes erforderlich.

3. Ausnahme gilt zugunsten des gesetzlichen Erben hinsichtlich seines künftigen Erbrechtes.

4. Die Beteiligten haben die Genehmigung des Bezirksamtes zu beantragen, welches

5. längstens binnen einem Monat seine Entscheidung zu geben hat.

6. Das Gesetz soll zunächst nur für den Kreis Konstanz gelten, kann aber auf weitere Landesteile ausgedehnt werden.

7. Durch landesherrliche Verordnung wird das Gesetz außer Kraft gesetzt.

Zu Ziffer 6 und 7 sind Änderungen in der Zweiten Kammer gemacht worden.

Was zunächst die Frage angeht, daß nur landwirtschaftliche Grundstücke unter das Gesetz fallen, so kann zugegeben werden, daß der Wald beim Güterhandel eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt, ich verweise auf die Tabelle auf Seite 39 bei Stöcker, insoweit das Gesetz lediglich für den Kreis Konstanz wirksam sein soll. Das Bild sieht aber sofort ganz anders aus, wenn das Gesetz auf Gegenden des Schwarzwaldes angewendet wird.

Das bayerische Gesetz vom 13. August 1910 über die Güterzertrümmerung verfügt in Artikel 11 „zu den landwirtschaftlichen Grundstücken gehören auch die der Privatwaldwirtschaft dienenden“.

Ihre Kommission schlägt daher vor, in § 1 den Absatz 2 einzufügen:

„Die der Privatwaldwirtschaft dienenden Grundstücke werden wie landwirtschaftliche behandelt“.

Danach wäre auch die Überschrift des Gesetzes zu ändern.

Von besonderer Bedeutung bei der Güterzertrümmerung ist jeweils das Inventar; am toten wie am lebenden pflegt der Händler einen großen Nutzen zu machen. Die Witwe oder die alten Eltern des gefallenen Soldaten lassen sich übervorteilen, sie überlegen nicht den wahren Wert der Tiere, der Vorräte, der Einrichtung usw.

Ihre Kommission vertritt die Auffassung, daß die Genehmigung des Bezirksamtes im allgemeinen nicht gegeben werden darf, wenn die Absicht der Verschleuderung des Inventars Anlaß der Veräußerung ist, denn es soll tunlichst alles vermieden werden, was geeignet ist, das Inventar, welches gemäß § 98 Ziff. 2 B. G. B. Zubehör des Landgutes bildet, von dem Landgute zu trennen.

Ebenso glaubt Ihre Kommission, die Aufnahme einer Bestimmung unterlassen zu sollen, dahingehend, daß die Weiterführung des Betriebs für eine bestimmte Zeit gewährleistet werde. Dagegen macht Ihre Kommission die Feststellung, daß die Genehmigung des Bezirksamtes insbesondere versagt werden muß, wenn für Fortführung der geordneten Bewirtschaftung der Grundstücke Gewähr nicht geleistet wird.

Dem Absatz 2 des § 1 der Regierungsvorlage soll folgende Fassung gegeben werden:

Abatz 3: „Von der Genehmigungspflicht sind solche Veräußerungen ausgenommen, welche mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen. Auf Eigentum des Großh. Hauses, des Staates, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen findet das Gesetz ebenfalls keine Anwendung“.

Die Frage der Beschwerde gegen die Entschliebung des Bezirksamtes wurde seitens Ihrer Kommission einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen. Insbesondere wurde erwogen, ob dem Käufer die Beschwerde zu versagen sei. Man hat von einer Bestimmung in diesem Sinne Umgang genommen, davon ausgehend, daß Fälle denkbar sind, wo beispielsweise die Gemeinde als Käufer auftritt, der alsdann das Recht der Beschwerde nicht gut versagt werden kann.

Dagegen glaubt Ihre Kommission im Interesse der Vereinfachung und raschen Erledigung des Geschäfts,

das verwaltungsgerichtliche Verfahren hintanhaltend zu sollen und schlägt als Absatz 4 des § 1 vor:

„Die verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Veräußerung der Genehmigung ist ausgeschlossen“.

Ihre Kommission ist der Auffassung, daß die Entschließung des Bezirksamts kostenfrei ist, da sie lediglich im öffentlichen Interesse ergeht (§ 20 Ziffer 9 des Verwaltungsgebührengesetzes).

Unter den Begriff der Veräußerung fällt auch der Kaufvertrag.

Eine Frage bedarf noch der Erörterung, nämlich die der grundbuchamtlichen Behandlung einer solchen Veräußerung: In welchem Stadium, ob vor dem obligatorischen Vertrag, ob vor der Auflassung oder vor der Eintragung zum Grundbuch, die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen ist.

Die Großh. Regierung hat hierzu erklärt, daß die Genehmigung des Verkaufs durch das Bezirksamt jedenfalls erfolgt sein muß, vor der Eintragung zum Grundbuch. Die Unwirksamkeit der Übereignung wird aber durch nachträgliche Erbringung der Genehmigung geheilt.

Die Frage, ob die Zwangsversteigerung unter die Bestimmung des § 1 falle, hat die Kommission eingehend erörtert; einige Kommissionsmitglieder vertraten den Standpunkt, daß es zweifelhaft ist, ob der § 119 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. auf die Zwangsvollstreckung Anwendung finde; man breche auch in Rechte des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung ein, der Hypothekengläubiger werde verhindert, seine wohl erworbenen Rechte in der Zwangsvollstreckung zu wahren; überdies bringe die Unterstellung der Zwangsversteigerung unter die Genehmigung des Bezirksamts erhebliche wirtschaftliche Nachteile wegen Schädigung des Hypothekarfrediten. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß schwer lösbare Schwierigkeiten entstanden, wenn nach Erteilung des Zuschlags in der Zwangsvollstreckung das Bezirksamt die Genehmigung verweigert; alsdann wäre die Versteigerung nichtig, müßte evtl. wiederholt werden. Auch über die Pflicht der Kostentragung wären Bedenken schwerwiegender Art gegeben.

Der Vertreter der Großh. Regierung suchte die Bedenken, welche in der Kommission hervortraten, nach der rechtlichen, wie nach der wirtschaftlichen Seite zu entkräften; es würde die Umgehung des Gesetzes ermöglichen, wollte man die Zwangsversteigerung der Veräußerung nicht gleichstellen.

Die Kommission war schließlich der Meinung, daß diese Rechtsfrage der Entscheidung der Gerichte überlassen und der künftigen Gesetzgebung nicht vorgegriffen werden solle.

Zu der Frage der Nichtigkeit der Verträge welche das Bezirksamt die Genehmigung verweigert hat, machte ein Mitglied der Kommission Ausführungen, wie folgt:

Eine Bestimmung über die Nichtigkeit der ohne die erforderliche Genehmigung in das Grundbuch eingetragenen Veräußerung erscheint zur Klarstellung des Standpunktes des Gesetzgebers notwendig, zumal auch Artikel 25c des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der eingetragenen verbotswidrigen Grundstücksteilungen eine solche Bestimmung enthält. Ein Schweigen des Gesetzgebers im vorliegenden Gesetze könnte argumento e contrario zu der Auffassung verleiten, daß hier eine Nichtigkeit nicht anzunehmen sei. Die Fassung der Vorschrift muß jedoch von der des Artikels

25c a. a. O. abweichen. Die verbotswidrige Teilung ist von vornherein, vom Abschluß des Teilungsvertrags an, nichtig. Die unter das vorliegende Gesetz fallende Veräußerung dagegen ist zunächst ein in der Schwebe befindliches Geschäft, für dessen Beurteilung ähnliche Grundätze gelten werden, wie für die in §§ 108, 1396 1829 B.G.B. bezeichneten Rechtsgeschäfte, d. i. Verträge eines Minderjährigen, die ohne Einwilligung seines Vormunds, oder Verträge des Vormunds, die ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen oder Verfügungen der Ehefrau über eingebrachtes Gut, die ohne Einwilligung des Mannes getroffen sind. Nichtig sind die unter das vorliegende Gesetz fallenden Veräußerungen erst von dem Zeitpunkt an, in dem feststeht, daß die erforderliche bezirksamtliche Genehmigung nicht nachgesucht oder daß sie verweigert wurde.

Die Aufnahme einer Bestimmung über den Schutz des auf den Inhalt des Grundbuchs gestützten guten Glaubens dritter Erwerber entspricht gleichfalls der Vorschrift des Artikels 25c in seinem zweiten Absatz. Es erscheint nicht angemessen, die Fälle einer gegen das vorliegende Gesetz verstößenden Veräußerung anders zu behandeln als diejenigen, in denen eine Teilung verbotswidrig eingetragen war. Das Gesetz richtet sich gegen den gewerbsmäßigen Güterhändler und seine Helfershelfer; nicht richtet es sich gegen den redlichen Grundstücksverkehr. Ihn durch das Gesetz zu schädigen, wäre nicht zu verantworten. Wer im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs gekauft und vielleicht den Kaufpreis schon bezahlt hat, darf nicht dadurch zu Schaden kommen, daß sich nachträglich herausstellt, sein Rechtsvorgänger habe das verkaufte Grundstück gar nicht als Eigentümer erworben, weil der im Grundbuch eingetragene Erwerbsakt nichtig war.

Um Fällen dieser Art nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt es sich, auch eine dem Artikel 19 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, durch die dem Grundbuchamt die Eintragung eines Widerspruchs zur Pflicht gemacht wird, sobald es erfährt, daß die Veräußerung, weil ohne die erforderliche bezirksamtliche Genehmigung erfolgt, nichtig ist.

Das Mitglied der Kommission stellte den Antrag, dem Gesetze folgenden § 2a anzufügen:

„Veräußerungen, welche ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung des Bezirksamts ins Grundbuch eingetragen werden, sind nichtig. Zu Gunsten Dritter findet die Vorschrift des § 892 B.G.B. Anwendung.“

Erfährt das Grundbuchamt nachträglich, daß die erforderliche Genehmigung nicht erteilt war, so hat es von Amtswegen einen Widerspruch in das Grundbuch einzutragen und die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß das Bezirksamt die Zustimmung erteilt hat.“

Sachliche Bedenken gegen diese Vorschläge der Kommission wurden seitens der Großh. Regierung nicht erhoben. Sie bezeichnet die Bestimmungen als entbehrlich im Hinblick auf §§ 134, 892 B.G.B. und § 54 der Grundbuchordnung.

Da im Schoße der Landwirtschaftskammer ein Rücktrittsrecht sowie ein Vorkaufsrecht für Gemeinden und Kassen gefordert worden ist, da ferner der Berichterstatter des andern Hohen Hauses die Gründung einer Landbank in Anregung gebracht hat, welche dem Zweck dienen soll,

dem gewerbmäßigen Güterhandel und der Zertrümmerung entgegenzuarbeiten, so hat auch Ihre Kommission an der Hand des obigen zitierten bayerischen Gesetzes und der badischen Gesetzesvorlage von 1902 dieser schwierigen gesetzgeberischen Materie die Aufmerksamkeit gewidmet. Ihre Kommission ist der Auffassung, daß vor der künftigen endgültigen gesetzgeberischen Regelung die Frage einer besonderen eingehenden Prüfung bedürfen wird, ob nicht trotz der auch in Ihrer Kommission hervorgetretenen Bedenken der Rücktritt des Verkäufers und das Vorkaufsrecht in Verbindung mit der Landbank die Grundlage zu bilden haben werden.

Die Kommission hat von den Schwierigkeiten Kenntnis genommen, welche die Regierung gehindert haben, das vorliegende Gesetz auf der Basis des Rücktritts- und Vorkaufsrechtes aufzubauen. Die Kommission glaubte, die weitere Entwicklung der Frage abwarten zu sollen.

Ihre Kommission hat endlich darüber beraten, ob nach dem Vorgange des württembergischen Gesetzes, Artikel 174 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, eine Strafbestimmung dem vorliegenden Gesetze anzufügen sei. Ihre Kommission hat sich in verneinendem Sinne entschieden.

Der Grundbuchbeamte, der pfiichtwidrig einen dem § 1 vorliegenden Gesetzes zuwiderlaufenden Vertrag ins Grundbuch einträgt, kann disziplinar bestraft werden. Im übrigen aber findet sich wegen des rein privatrechtlichen Charakters des Gesetzes für die Strafandrohung kein Platz. Eine derartige Strafbestimmung wäre schiedlicherweise im Polizeistrafgesetzbuche unterzubringen.

Sinnsichtlich des Geltungsbereichs des vorliegenden Gesetzes folgt Ihre Kommission der Entscheidung der Zweiten Kammer.

Das gleiche gilt im Hinblick auf die Geltungsdauer des Gesetzes. Um jedoch alle Zweifel über den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes zu beseitigen, schlägt Ihre Kommission eine Fassung vor, gemäß welcher das Gesetz mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft tritt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, stellt hiernach den Antrag, dem Gesetz mit der Überschrift „den Verkehr mit Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend“ in folgender Fassung Ihre Zustimmung geben zu wollen. § 1. Sind landwirtschaftliche Grundstücke im Flächeninhalt von mindestens 5 Hektar innerhalb der letzten 3 Jahre zusammen bewirtschaftet worden, so ist zur Wirksamkeit ihrer Veräußerung, mag diese im ganzen oder stückweise geschehen, die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.

Die der Privatwaldwirtschaft dienenden Grundstücke werden wie landwirtschaftliche behandelt.

Von der Genehmigungspflicht sind solche Veräußerungen ausgenommen, welche mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen. Auf Eigentum des Großh. Hauses, des Staates, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen findet das Gesetz ebenfalls keine Anwendung.

Die verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Verfassung der Genehmigung ist ausgeschlossen.

§ 2. Die Entschliebung über die Genehmigung, welche die Beteiligten zu beantragen haben, ist binnen längstens einem Monat nach Einbringung des Antrags zu treffen.

§ 3 Veräußerungen, welche ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung des Bezirksamts ins Grundbuch eingetragen werden, sind nichtig. Zugunsten Dritter findet die Vorschrift des § 892 B.G.B. Anwendung.

Erfährt das Grundbuchamt nachträglich, daß die erforderliche Genehmigung nicht erteilt war, so hat es von Amtswegen einen Widerspruch in das Grundbuch einzutragen und die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß das Bezirksamt die Zustimmung erteilt hat.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden zunächst nur auf die Amtsbezirke der Kreise Konstanz, Waldshut und Mosbach Anwendung.

Das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium kann ihre Wirksamkeit auf weitere Amtsbezirke ausdehnen.

§ 5. Die Ministerien des Innern und der Justiz werden mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft.

In der Beratung erhalten das Wort:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich war in der Kommission nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen. Ich möchte diese Auffassung auch heute aufrecht erhalten. Über die Gemeingefährlichkeit und Verwerflichkeit des gewerbmäßigen Güterhandels brauche ich in diesem hohen Hause kein Wort zu verlieren und, wenn das Gesetz eine geeignete Handhabe hiergegen böte, würde ich es mit Freude begrüßen. Davon kann ich mich aber nicht überzeugen, und ich halte andererseits die hier gebotene Maßregel für so bedenklich, daß ich sie unter allen Umständen vermieden sehen möchte.

Das vorliegende Gesetz hat mir einen zu bürokratischen Charakter. Wenn ich diesen Ausdruck gebrauche, so bitte ich, mich nicht mißzuverstehen. Niemand mehr als ich kann durchdringen sein von der Notwendigkeit und dem Segen eines tüchtigen Beamtenstandes, und niemand kann weniger als ich verkennen, daß wir speziell in Baden eine Reihe hervorragender Verwaltungsbeamten gehabt haben und haben, denen das badische Land zu Dank verpflichtet ist. Aber im vorliegenden Falle wird die behördliche Machtvollkommenheit auf ein Gebiet ausgedehnt, auf das sie meines Erachtens nicht gehört, auf das Gebiet der freien Entschliebung des Einzelnen in seinen privatrechtlichen und vermögensrechtlichen Verhältnissen. Durch dieses Gesetz wird dem Landwirt, zunächst der Kreise Konstanz, Mosbach und Waldshut, erklärt, er sei nicht verständig, er sei nicht wirtschaftlich genug, um seine eigenen Angelegenheiten selbst ordentlich besorgen zu können; man behalte zu allen seinen Grundstückverkäufen die Genehmigung des Bezirksamts vor. Damit wird dem Bezirksamt in Bezug auf einen Bevölkerungsteil und einem Erwerbszweig eine Befugnis eingeräumt, wie sie etwa das Vormundschaftsgericht gegenüber einem Mündel hat. In der Tat alle Veräußerungen von Grundstücken des minderjährigen Mündels, alle Veräußerungen von Grundstücken eines wegen Geisteschwäche oder Geistesfrankheit Entmündigten bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Hier erstreckt sich die Genehmigungsbefugnis, die Prüfungsbefugnis des Bezirksamts

aber nicht nur auf Einzelne, sondern sie umfaßt, wie gesagt, einen ganzen Erwerbszweig und zwar ergreift sie auch den legitimen Güterhandel. Darin unterscheidet sich diese Maßnahme besonders auch von dem preußischen Entwurf eines Gesetzes, das ähnliche Zwecke verfolgt. Dieser Entwurf sieht zwar auch eine Genehmigung der Behörde vor aber nur für Veräußerungen, die mit dem gewerbmäßigen Güterhändler getroffen worden. Es ist also dort eine polizeiliche Maßregel speziell gegen den gewerbmäßigen Güterhändler gerichtet, während man hier den ganzen legitimen Handel unter die Prüfungspflicht des Bezirksamts stellt. Dabei gibt das Gesetz gar keine Richtlinien für die Genehmigung des Bezirksamts. Sie ist vollständig seinem Ermessen anheimgegeben. Ebeniowenig braucht das Bezirksamt Entschuldigungsgründe beizufügen. Ich bin persönlich überzeugt, daß die Bezirksamter nur nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden werden; daß aber hierbei Irrtümer und Mißgriffe unvermeidlich sind, davon bin ich auch überzeugt. Es ist immer gefährlich und auch in der Regel undankbar, Vorkehrung spielen zu wollen!

Ich kann mir denken, daß wenn ein Kriegsteilnehmer, vielleicht verwundet oder als Krüppel in die Heimat zurückkehrt und seinen Besitz übernimmt, oder wenn eine Frau, die ihren Gatten oder den erwachsenen Sohn im Felde verloren hat, sich der Schwierigkeit gegenüber sieht, ihr Gut weiter zu betreiben — daß Sie unter dem Eindruck, unter der seelischen Depression dieser Verhältnisse sich entschließen, ihr Gut zu veräußern, und daß ein geriebener Güterhändler diese Gemütsverfassung der Besitzer benützt, um ihnen das Gut zu einem billigen Preis abzugeben. Für Fälle dieser Art ist das gesetzliche Neuerrecht ein geeignetes Mittel, das die württembergische und die bayerische Gesetzgebung eingeführt haben. Ich kann mir denken, daß ein Besitzer in solchen Fällen trotz allen guten Willens nicht in der Lage ist, seine Wirtschaft weiter zu betreiben, daß er vor die Notwendigkeit gestellt ist, sein Gut ganz oder teilweise zu veräußern. Für solche Fälle ist ein gesetzliches Vorkaufsrecht am Platze, das der Gemeinde oder dem Kreis oder einem andern öffentlich rechtlichen Verband die Möglichkeit verschafft, das Gut vor der Zertrümmerung zu bewahren. Wie denkt man sich nun aber den Fall, daß in den eben bezeichneten Fällen nichts geschieht, als daß das Großh. Bezirksamt die Genehmigung verweigert? Damit ist diesen Leuten nicht im geringsten geholfen. Sie wollen doch, daß ihnen geholfen wird, sie verlangen nach Brot, und die Verjagung der Genehmigung zur Veräußerung bietet ihnen einen Stein.

Die Landwirtschaftskammer hat die Einführung eines gesetzlichen Neuerrechts und eines Vorkaufsrechts in erster Reihe beantragt. Meines Erachtens hätte dieser Weg beschritten werden sollen und auch beschritten werden können. Für die Dauer des Krieges und als reine Kriegsmäßregel hätte eine Verordnung der Militärbehörde gegen die Güterzertrümmerung genügt. Der Herr Minister hat in sehr dankenswerter Weise in unserer Kommission dargelegt, daß er selbst diesen Weg hatte beschreiten wollen, und daß bereits ein Entwurf ausgearbeitet war, der sowohl das Neuerrecht enthält, als auch das gesetzliche Vorkaufsrecht. Er hat sich aber durch Bedenken hiervon abbringen lassen, die für mich nicht überzeugend waren. Er hat zunächst hervorgehoben, daß die Einführung eines gesetzlichen Neuerrechts und Vorkaufsrechts mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, und daß er dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtag die

Beratung einer so schwierigen Rechtsmaterie nicht habe zumuten wollen. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß die Ausübung eines Vorkaufsrechts doch bedingt sei durch einen materiellen Hintergrund, nämlich durch eine Landbank, die die nötigen Mittel und den nötigen Kredit verschafft, und daß eine solche Landbank, die er sich auf genossenschaftlicher Grundlage oder als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung denkt, nicht sofort ins Leben gerufen werden könne. Er hat außerdem gemeint, daß die Regelung, die ich eben befürwortet habe, zu vielen Scherereien und Prozessen Veranlassung geben könnte. Was die Schwierigkeiten betrifft, so glaube ich, daß die Justizkommissionen dieses und des anderen Hohen Hauses wohl in der Lage gewesen wären, sich mit ihnen abzufinden. Und was die Landbank betrifft, so wären die Bedenken des Herrn Ministers jedenfalls dann berechtigt, wenn er unter allen Umständen ein neues Geldinstitut ins Leben rufen will. Das wird aber auch in den nächsten Jahren nach Beendigung des Kriegszustands voraussichtlich noch seine großen Schwierigkeiten bieten. Der näher gelegene, der einzig gangbare Weg scheint mir der, daß eines unserer badischen Geldinstitute die Funktion dieser Landbank übernehme. Ich denke hier z. B. an die Rheinische Hypothekbank, die doch schon früher dem ländlichen Kredit ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Was nun aber die Schwierigkeiten betrifft, die aus der Anwendung des Gesetzes sich ergeben könnten, so hat sich in unseren Kommissionsberatungen gezeigt, daß auch der vorliegende Gesetzentwurf große Zweifel und Schwierigkeiten bietet. Beispielsweise erzieht man aus dem Gesetze nicht, ob auch die Zwangsversteigerungen unter das Verbot dieses Gesetzes fallen. Man hat diese Frage der Entscheidung der Gerichte überlassen. Auf Anregung des Herrn Richterstatters wurden Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen — § 5 wird es wohl sein —, wonach die grundbuchmäßige Behandlung der Materie geregelt wird. Der Aufnahme dieser Bestimmungen hat der Herr Regierungskommissar anfangs lebhaft widersprochen. Er hat insbesondere gemeint, wenn der gutgläubige dritte Erwerber sich auf das Grundbuch berufen dürfe, würde die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes in Frage gestellt sein. Später hat die Großh. Regierung dieses Bedenken fallen lassen und sogar die Bestimmungen nunmehr als überflüssig, weil selbstverständlich, bezeichnet. Daß sie nicht selbstverständlich ist, dafür berufe ich mich auf die Autorität meines hochverehrten Herrn Dienstvorgängers, des Präsidenten Dorner, der ja auch diesem Hohen Hause bis zu seiner Zuruhesetzung angehörte. Er hat die Gründe in seinem vortrefflichen Kommentar zum badischen Ausführungsgesetz des näheren dargelegt.

Noch ein Wort möchte ich sagen über die eigentümlichen Bestimmungen betreffs der Einführung des Gesetzes. Dem Vorschlag der Großh. Regierung soll das Gesetz zunächst nur in den Bezirken des Kreises Konstanz eingeführt werden. Die Zweite Kammer hat auch die Bezirke des Kreises Mosbach und Waldshut beigelegt. Außerdem wird dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz die Befugnis zugesprochen, das Gesetz auch in anderen Bezirken einzuführen. Dies hielt man deshalb für nötig, wie in der Kommission erklärt wurde, weil die Güterhändler möglicherweise infolge dieses Gesetzes sich mit ihrer Tätigkeit von einem Bezirk in einen anderen verziehen würden. Die Einführung des Gesetzes wird also nach dieser Perspektive den Güterhändlern so zusagen nachreisen. Es wird dann letzten Endes die Entschließung der Herrn Güterhändler sein, wo sie ihre Tätigkeit ent-

fallen, die darüber entscheidet, welche Bezirke des vermeintlichen Segens dieses Gesetzes teilhaftig werden sollen.

Auch die beschränkte Geltungsdauer des Gesetzes kann mich nicht bestimmen, über seine handgreiflichen Mängel hinwegzusehen. Das Gesetz soll mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft treten. Diese Bestimmung hat doch nur rein theoretischen Wert. Es ist eigentlich ein Mißtrauensvotum, das der Gesetzgeber selbst seinem Gesetzgebungswerke anhängt; denn in keiner Weise ist der Gesetzgeber verhindert, wenn er zu einer anderen Entschliebung kommt, das Gesetz auf unbestimmte Zeit zu verlängern, er ist auch nicht verhindert, jederzeit schon vor Ablauf dieser Frist das Gesetz wieder außer Kraft zu setzen. Ich würde wünschen, daß dies schon im nächsten ordentlichen Landtag geschieht, falls das Gesetz angenommen wird.

Der Herr Abgeordnete Zehnter hat, wenn die Zeitungsberichte zutreffend sind, im anderen Hohen Hause erklärt, das Gesetz sei ihm in der Seele zuwider — das Verhältnis meiner Seele zu diesem Gesetzentwurf ist das gleiche. Daraus muß ich aber die Konsequenz ziehen, daß ich mich für verpflichtet halte, gegen das Gesetz zu stimmen.

Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Begründung dieses Gesetzentwurfs durch den Herrn Vorredner ist keine sympathische gewesen. Ich kann seinen Standpunkt durchaus verstehen und würdigen. Er hat ja bereits gesagt, daß auch ich mich nur ungern zu diesem Entwurf entschlossen habe, daß ich einem andern Entwurf, welcher das Rücktrittsrecht und das Vorkaufsrecht festsetzen wollte, den Vorzug gegeben hätte. Aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, es bestand eben das große Bedenken, das ja der Herr Vorredner auch schon als mein Bedenken hervorgehoben hat, ob wir einen solchen Entwurf, der zahlreiche sehr schwierige Rechtsfragen zu lösen hatte, vor allem zu dem Zweck, seiner Umgehung entgegen zu treten, zum Gegenstand der Beratung und Entschliebung in einem außerordentlichen Landtag machen könnten, dessen Dauer als eine sehr kurze allseits in Aussicht genommen war. So habe ich mich zu dem Notbehelf entschlossen, den dieses Gesetz darstellt. Diesen Notbehelf hat übrigens auch der Herr Vorredner und der Herr Berichterstatter als einen an sich zulässigen anerkannt.

Nur haben beide Herren gesagt, daß das durch ein Militärverbot hätte geschehen sollen. Das Militärverbot hätte wohl auch nicht in anderer Weise getroffen werden können, als in der Weise, wie nun das Gesetz die Sache regelt, daß nämlich ohne behördliche Genehmigung eine Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht zulässig ist. Wenn aber unsere Gesetzgebung eine Materie regeln kann, dann, glaube ich, sollte man nicht auf die militärische Behörde greifen. Das ist wenigstens mein Standpunkt, und ich habe angenommen, daß die Stände die Schwierigkeiten nicht verkennen würden, andererseits aber auch nicht verkennen würden, daß hier Zustände bestehen, die der Abhilfe bedürfen, und daß sie deshalb, wenn auch nicht freudig, diesem Gesetzentwurf zustimmen würden. Diese Hoffnung hat mich ja auch nicht betrogen bezüglich der Zweiten Kammer, und auch hier hat die Mehrheit der Kommission sich für den Entwurf ausgesprochen, und ich möchte das Hohe Haus bitten, sich dem

Standpunkt der Mehrheit Ihrer Kommission anzuschließen.

Was nun die Absicht des Entwurfs betrifft, so wendet er sich, nicht nur, wie das auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, gegen den gewerbsmäßigen Güterhandel und insofern kann ich dem Wortlaut des Berichts nicht beitreten, wenn hier gesagt wird auf Seite 5 unter IV „das Gesetz richtet sich gegen den gewerbsmäßigen Güterhändler und seine Helfershelfer, nicht richtet es sich gegen den redlichen Grundstücksverkehr“. Ich habe bereits im anderen Hohen Hause ausgeführt und kann das auch hier wiederholen, daß, da der Zweck des Gesetzes ist, die landwirtschaftlichen Grundstücke der Bewirtschaftung durch den mittleren Bauernstand zu erhalten, der Gesetzentwurf sich auch richten muß gegen die Ankäufe, die stattfinden nicht durch gewerbsmäßige Händler, sondern z. B. durch Kriegsgewinner oder durch solche Mitbürger, die sich einen Landsitz sichern wollen, immer unter der Voraussetzung, daß diese Güter zweckmäßiger der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten würden, da sie die Grundlage der Existenz eines Bauern darbieten können. Daß nun in dieser Beziehung eine Gefahr besteht, daß Mißstände bestehen, das zeigt ja die Begründung des Gesetzentwurfs, und das zeigt noch viel deutlicher und eingehender das mehrfach angeführte Buch von Stocker über den Güterhandel in den Bezirken Überlingen und Pfullendorf. Es handelt sich in der Tat darum, dem nun rasch entgegen zu treten, dem Einhalt zu gebieten, daß vor allem aus Gewinnabsicht, vor allem seitens des gewerbsmäßigen Güterhandels, aber auch aus weniger ansehbaren Absichten Güter, die an sich die Grundlage einer landwirtschaftlichen Familieneistenz bieten könnten, dieser Aufgabe entzogen werden. Diese Gefahr ist um so größer, als wir jetzt mit Schwierigkeiten der Volksernährung zu kämpfen haben, und als es deshalb von besonderem Wert ist, landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, die nach ihrer Größe und nach der Persönlichkeit ihrer Besitzer, nach der Tüchtigkeit und Sachkunde ihrer Besitzer in der Lage sind, der Allgemeinheit Lebensmittel im größeren oder geringeren Umfang zuzuführen. Deshalb haben wir uns zu diesem Notbehelf entschlossen und entschließen zu müssen geglaubt.

Was nun die Abänderungen betrifft, die Ihre Kommission vorgenommen hat an dem Entwurf, wie er von der Zweiten Kammer herübergekommen ist, so kann ich mich mit diesen Abänderungen einverstanden erklären; ich möchte mir nur noch einige Bemerkungen gestatten, zu denen ebenfalls die Ausführungen des Berichts und die mündlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters Veranlassung geben.

Es wird hier gesagt, die Genehmigung des Bezirksamts sei im allgemeinen nicht zu geben, wenn die Absicht der Verschleuderung des Inventars Anlaß zur Veräußerung gibt. Ich bin durchaus mit diesem Gedanken einverstanden, schließe mich durchaus der Auffassung an, daß gerade die Verschleuderung des Inventars solcher landwirtschaftlichen Güter im volkswirtschaftlichen Interesse und unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders zu beklagen und daß ihr deshalb entgegen zu treten ist. Ich glaube aber, daß schon der Gesetzentwurf, der für die Veräußerung des Guts selber eine Genehmigung erfordert und damit ein Hemmnis bildet für diese Veräußerung, auch ein solches Hemmnis bildet für die Verschleuderung des Inventars. Wenn ein Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke nicht die Aussicht hat, seine landwirtschaftlichen Güter zu verkaufen, so wird es in

seinem Interesse liegen, daß er vorläufig wenigstens das Inventar behält, bis er die Sicherheit hat, auch seine Grundstücke verkaufen zu können.

Wenn dann weiter gesagt ist, „die Kommission macht die Feststellung, daß die Genehmigung des Bezirksamts insbesondere verweigert werden muß, wenn für Fortführung der geordneten Bewirtschaftung der Grundstücke Gewähr nicht geleistet wird“, so bin ich auch da mit dem Gedanken, der diesem Satze zugrunde liegt, einverstanden; aber ich verstehe nicht, daß wenn eine solche Bindung der Instruktion an die Bezirksamter hier in dieser bestimmten und scharfen Form ausgesprochen wird, daraus auch Schwierigkeiten entstehen könnten. Es kann ja der Verkauf gerade deshalb notwendig sein, weil für Fortführung der geordneten Bewirtschaftung in der bisherigen Hand Sicherheit nicht gegeben ist, und es kann das Bezirksamt dadurch genötigt sein, die Genehmigung zu erteilen, obwohl für den Augenblick wenigstens eine Sicherheit für die Fortführung des Betriebs in anderer Hand nicht gegeben ist, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit oder doch eine Möglichkeit. Ich komme damit auf den Mangel des Gesetzes, den der Herr Vorredner darin gefunden hat, daß das Gesetz keine Richtlinien enthält. Diese Richtlinien sollen eben gegeben werden durch die Weisungen an die Bezirksamter, in welcher Weise sie das Gesetz vollziehen sollen. Ich gebe ferner zu, daß es auch ein Mangel des Gesetzes ist, daß es so, wie es hier vorliegt, seine Wirkung an sich und allein nicht erzielen kann, sondern daß es einer notwendigen Ergänzung bedarf durch das, was kurz mit dem Wort „Landbank“ ausgedrückt worden ist. Ob eine bestehende Institution, wie die Rheinische Hypothekenbank, diese Aufgabe übernehmen kann, ob nicht die Schranken, die das Hypothekengesetz ihrer Tätigkeit zieht, dem entgegenstehen, wird eingehender Prüfung bedürfen. Ich denke unmittelbar nach Annahme des Gesetzes, auf die ich hoffe, in die Erörterung dieser Frage einzutreten und gebe mich der Hoffnung hin, daß wir zu der Landbank in kürzester Zeit gelangen, damit die Wirksamkeit des Gesetzes nach dieser Seite hin gesichert wird. Ohne diese Landbank würde übrigens auch ein Gesetz mit Rücktrittsrecht und Vorkaufsrecht ebenfalls wirkungslos sein oder doch der Hauptwirkung entbehren. Wenn das Rücktrittsrecht oder das Vorkaufsrecht besteht, muß doch auch Gewähr dafür geboten sein, daß, wenn der bisherige Besitzer verkaufen muß, aber bei näherer Überlegung nicht an den Güterhändler verkaufen will, jemand anders da ist, der nun die Güter übernimmt und bewirtschaftet, und ebenso muß jemand da sein, der das Vorkaufsrecht ausübt. Die Gemeinden haben vielfach Bedenken getragen, das Vorkaufsrecht auszuüben, gerade oben im Seekreis — es ist das auch in der Regierungsbeurteilung hervorgehoben — und zwar entweder, weil ihnen die Mittel nicht zu Gebote standen oder nur mit Schwierigkeiten zu beschaffen waren, oder auch weil sie nicht wußten, was sie mit dem Gute anfangen sollten, unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Arbeitskräfte usw. so schwierig zu beschaffen sind. Da muß eben die Landbank eintreten. Sie muß Mittel und Arbeitskräfte beschaffen. Auch das wird eine nicht leichte Aufgabe sein. Ich verstehe diese Schwierigkeiten durchaus nicht; ich habe aber schon an anderer Stelle ausgeführt, wie ich glaube, daß diese Schwierigkeiten sich überwinden lassen.

Was den Ausschluß der verwaltungsgerichtlichen Klage betrifft, so bin ich auch damit einverstanden. Ich war davon ausgegangen, daß die verwaltungsgerichtliche Klage nicht stattfindet, weil in dem § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gesagt ist, „inoweit die Behörden in-

nerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt“. Dieser Ansicht ist ja in der Kommission nicht allseitig beigetreten worden. Die Kommission hat deshalb für erforderlich gehalten, die Bestimmung ausdrücklich zu treffen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Daß die Entschließung des Bezirksamts kostenfrei ist, ist auch meine Ansicht. Die Tätigkeit des Bezirksamts erfolgt lediglich im öffentlichen Interesse, und deshalb ist nach dem Verwaltungsgebührengesetz nicht nur die Entschließung des Bezirksamts kostenfrei, sondern das ganze Verfahren. Es kann sich höchstens um die Deckung der Auslagen der Behörde handeln.

Es hat der Herr Vorredner auch bemängelt, als er von der Entschließung des Bezirksamts sprach, daß das Bezirksamt nicht einmal Gründe anzugeben brauche für seine Entschließung. Ich möchte da aufmerksam machen auf die Bestimmung in § 3 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen, wo es heißt: „Entschließungen der Bezirksräte, wie alle auf gepflogenes Verfahren ergehende Entscheidungen, müssen in gedrängter Fassung die Gründe enthalten, auf die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen sie beruhen, hinweisen und den Beteiligten schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnen werden.“

Auch anderen Verfügungen soll ein Hinweis auf die maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie in der Regel eine kurze Angabe der Gründe beigefügt werden; doch kann von der Angabe der Gründe im öffentlichen Interesse und namentlich dann Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugnis von Privaten in Frage steht . . .“

Im allgemeinen wird deshalb auch hier eine Angabe der Gründe zu erfolgen haben.

Was die Frage der Zwangsversteigerung betrifft, so ist das eine Frage, die nicht in meinen Geschäftsbereich gehört. Wir Vertreter der Regierung waren übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetz auch auf die Fälle der Zwangsversteigerung Anwendung findet, und ich gedenke auch die Bezirksamter mit Anweisung in dieser Richtung zu versehen. Es wird Sache der Gerichte sein, zu entscheiden, welche Ansicht zutrifft. Ich bin der Kommission dankbar, daß sie ihrerseits eine bestimmte Stellung nicht genommen, sondern die Entscheidung in das Ermessen der Gerichte gestellt hat. Durch die Schlußbestimmung wollte das Gesetz sich zunächst auf den Kreis Konstanz beschränken, weil nach den Erhebungen, die uns zu Gebote standen, nur in dieser Gegend solche schwere Mißstände hervorgetreten sind, wie sie durch das Gesetz bekämpft werden sollen. Aus demselben Grunde war vorgesehen, daß das Ministerium des Innern das Gesetz auch auf andere Bezirke sollte ausdehnen können. Das es an sich nicht erfreulich ist, wenn das Gesetz in dieser Weise seinen Wirkungsbereich selber einschränkt, und wenn es dem Ermessen der Regierung überlassen ist, das Gesetz auszudehnen, ist ohne weiteres zuzugeben, ist aber auch nicht ohne Vorgang in der Gesetzgebung. Ich erinnere daran, daß das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen in seinem zweiten Teil erst durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden muß. Der erste Teil gilt an sich; der zweite Teil bedarf zur Einführung der landesherrlichen Verordnung, die ihrerseits nun auch in der Lage ist, die Wirksamkeit örtlich z. B. auf die großen Städte zu beschränken.

Daß der Gesetzgeber sich selber ein Mißtrauensvotum ausstellt damit, daß er von vornherein die Geltungsdauer des Gesetzes auf die Zeit des Krieges und des Übergangs beschränkt, kann ich nicht zugeben. Es ergibt sich das aus dem Charakter des Gesetzes als einer Kriegsmaßregel, und aus diesem Charakter heraus, wie ich ihn des näheren noch dargelegt habe, möchte ich die Bitte wiederholen, daß Sie dem Gesetz zustimmen im Hinblick auf seinen Zweck, im Hinblick auf die Mißstände, denen entgegengetreten werden muß, und denen auch mit diesem Gesetz wirksam entgegengetreten werden kann, wenn es seine Ergänzung findet durch die Einrichtung einer Landbank, die auch erforderlich sein würde, wenn wir das Gesetz anders gestaltet hätten.

Was die Einwendung betrifft gegen den Bureaukratismus und dagegen, daß gewissermaßen den Bezirksämtern eine Vormundschaft über die Landbevölkerung übertragen werde, möchte ich nur das eine noch sagen: auch ich bedauere sehr, daß man den Bezirksämtern eine solche Last und eine solche Verantwortung übertragen muß, und auch ich bedaure sehr, wenn dadurch bei der Landbevölkerung der Eindruck einer Bevormundung erweckt wird; aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Bezirksämter, wie sie so viele andere schwierige Aufgaben glücklich gelöst haben, auch diese Aufgabe richtig lösen werden aus dem Geist und aus der Absicht heraus, die uns bestimmt hat beim Vorschlag dieses Gesetzes, und im Zusammenwirken mit der zu gründenden Landbank. Ich gebe mich aber auch der Hoffnung hin, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung das Gesetz nicht als aus der Absicht einer Bevormundung hervorgegangen ansehen wird. Das Gesetz bezweckt ja den Schutz der Landwirtschaft. Das Gesetz bezweckt, sie zu schützen nicht nur gegen unüberlegtes eigenes Handeln, wie es unter den Ereignissen des Krieges vielfach eingetreten ist und fernerhin noch eintreten kann unter den schweren Schicksalsschlägen, die die einzelnen Familien im Kriege erleiden, sondern es bezweckt vor allem auch, die Landbevölkerung zu schützen gegen die Auswüchse des gewerbsmäßigen Güterhandels. Es bezweckt, durch die Bekämpfung, durch die Abschneidung dieser Auswüchse zu erreichen, daß die landwirtschaftlichen Güter erhalten bleiben für diejenigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die sich eine Grundlage für ihre Existenz durch den Erwerb solcher zusammenhängender Güter sichern will, und es bezweckt damit vor allem auch den Schutz der Landwirte, die draußen stehen vor dem Feind, und die, wenn sie zurückkehren, eine Grundlage für ihre Existenz suchen und sie ohne das Gesetz vielfach nicht finden könnten, weil Grundstücke, die zusammenhängen und sehr wohl eine solche Grundlage darbieten könnten, unter den Händen der Händler zertrümmert worden sind und in andere Hände übergegangen sind, aus denen sie die Landwirte, die zurückkehren, nicht mehr zurückbekommen können.

Aus allen diesen Gründen wiederhole ich meine Bitte, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Bürgermeister Dr. Weiß:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Auch ich kann der Auffassung des Herrn Präsidenten Düringer nicht folgen, daß es sich hier um eine Bevormundung handelt, indem man gewissermaßen dem Verkäufer sage, er sei nicht in der Lage, seine eigenen Interessen zu überblicken und wahrzunehmen. Der Fall will häufig so liegen, daß der Veräußerer hingesehen auf seine Privatinteressen ganz flug gedacht und gehandelt hat, indem er das Gut an

einen Güterschacherer übergibt; aber es handelt sich eben nicht um seine Interessen, sondern um allgemeine volkswirtschaftliche Interessen, die hier geschützt werden sollen. Man will verhindern, daß diese Güter in solcher Weise zersplittert werden, daß sie eben dem Zweck, einen möglichst großen Ertrag abzuwerfen, nicht mehr dienen können.

Abgegeben von dieser Abweichung aber, muß ich allerdings sagen, daß die Ausführungen des Herrn Präsidenten Düringer in der Kommission für mich in dem Maße überzeugend waren, daß ich mich ihm anschließen mußte, obwohl ich in jener früheren literarischen Äußerung, die der Herr Berichterstatter zitiert hat, den Standpunkt eingenommen hatte, daß gegen die Erteilung einer Genehmigungsbefugnis an die Verwaltungsbehörden schwerwiegende Bedenken nicht zu erheben seien. Ich sage also, daß mir ein Gesetz viel lieber gewesen wäre, das sich aufbaute auf das Rücktrittsrecht einerseits und auf das Vorkaufsrecht andererseits und ich habe mich nur deshalb entschließen können, dem Gesetzentwurf in der Kommission zuzustimmen, wie ich es auch heute wieder im Hohen Hause tun werde, weil ich mir sagte, daß die Nachteile, die entstehen können, wenn da und dort ein Bezirksamt in seiner Entscheidung fehl greift, nicht so groß sein werden, als die Nachteile, die sich ergeben können, wenn, insbesondere nach dem Kriegsende, ein Gesetz überhaupt nicht vorliegt und eine große Zahl von Veräußerungen ungehindert vor sich gehen, die sehr bedauerlich sein würden. Ich stimme also dem Gesetze zu, aber ich hoffe, daß die Großh. Regierung die Erwägungen über ein neues Gesetz mit Heranziehung des Vorkaufsrechts und des Rücktrittsrechts fortsetzen wird, und daß möglichst bald ein definitives Gesetz an Stelle des jetzigen provisorischen Gesetzes, wie ich es nennen möchte, treten wird.

Ich möchte nur einen Punkt noch berühren im Anschluß an das, was der Herr Berichterstatter zitiert hat, hinsichtlich des alten Lösungsrechtes der Dorfgenoßen. Ich hatte in jenem Aufsatz dieses Lösungsrecht nicht lediglich behandelt im Hinblick auf die Verhinderung der Güterzertrümmerung, sondern auch im Hinblick auf die Möglichkeit, frühere Auseinanderreißungen wieder gutzumachen. Es handelt sich dabei besonders darum, einzelne Parzellen, die unter der Herrschaft der Naturalteilung des badischen Landrechts auseinandergerissen wurden, wieder in eine Hand zu bringen, wo das zweckmäßig erscheint, und ich hob damals insbesondere auf das alte Lösungsrecht der Nachbarn, nicht lediglich der Dorfgenoßen, ab. Heute ist es so, daß, wenn ich ein Grundstück kaufen will, das an ein mir gehörendes anderes angrenzt, ich das Grundstück nicht etwa unter günstigeren Umständen erwerben kann; im Gegenteil, daß ich mehr bezahlen muß. Wenn nach dieser Richtung in jenem Gesetz auch etwas zu machen wäre, würde ich es sehr begrüßen. Ich verkenne nicht, daß es schwierig sein wird, das so zu regeln, daß nicht Nachteile nach anderer Seite sich wieder ergeben; aber immerhin, der Versuch könnte wohl gemacht werden.

Wirkl. Geheimerat Dr. Reinhard:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als bekannt wurde, daß die Großh. Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen werde, der die Güterzertrümmerung bekämpfen soll, habe ich mit lebhafter Spannung der Verwirklichung dieser Absicht entgegengesehen. Die Bekämpfung der Schäden, die aus dem gewerbsmäßigen Handel mit landwirtschaftlichen Gütern resultieren, ist



ein altes Inventarstück der landwirtschaftlichen Verwaltung. Seit ich mich mit landwirtschaftlichen Fragen zu befassen habe, ist davon gesprochen worden, es müssen Maßregeln zur Bekämpfung ergriffen werden. Aber man hat die möglichen Maßregeln immer nicht für wirksam genug gehalten. Auch beherrschten unsere Verwaltung zeitweilig manchesterliche Gesichtspunkte. Man hat namentlich schon davon gesprochen, daß man ein Knechtrecht oder ein Vorkaufsrecht einführen sollte. Die Großh. Regierung hat einen andern Weg diesmal eingeschlagen. Sie hat den Handel mit Grundstücken von der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Wenn wir jetzt mitten im Frieden und in einer ordentlichen Tagung des Landtags beisammen wären und längere Zeit zur Erörterung hätten, würde ich sagen, es wäre vielleicht besser, man würde eine Abhilfe für jene Schäden, die ich bezeichnet habe, auf einer andern Grundlage suchen; aber die Großh. Regierung war in einer Notlage, als sie diesen Vorschlag machte, und ich glaube, wir sind auch jetzt in einer Notlage. Ich wüßte einen andern Vorschlag, als den, den ihnen die Großh. Regierung macht, z. Bt. nicht zu machen.

Ich gebe zu, daß auch ich an dem Gesekentwurf, nachdem er zu meiner Kenntnis gekommen war, keine rechte Freude hatte. Die Bedenken, die uns vorgetragen wurden, sind auch in mir wach geworden; doch schon in des Weges Mitte trennten die Begleiter sich. Ich mußte mir sagen, im Augenblick kann nichts anderes geschehen, als mit Hilfe der Verwaltungsbehörde den Güterhandel von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, und ich stimme dem Herrn Minister zu, wenn er sagte, man könne das als einen Akt der Bevormundung nicht ansehen, eher als einen Schutz solcher Grundbesitzer, die augenblicklich nicht im Lande oder sonst nicht in der Lage sind, ihre Interessen wirksam wahrzunehmen. Ich denke an Eigentümer, die unter einer schweren psychischen Depression leiden. Verlieren sie den Mut, ihren Besitz weiter zu bewirtschaften, so ist der psychologische Moment gekommen, in dem der Güterhändler einsetzt und seine verderbliche Tätigkeit entwickeln kann.

Es hat mich allerdings etwas überrascht, nicht mehr Material in der Begründung des Gesetzes zu finden. Ich habe angenommen, daß schon viel mehr Schäden hervorgerufen seien, als wir sie hier aus der Begründung entnehmen haben. Die Zahl der Fälle, in denen eine wirkliche Schädigung durch den Güterhandel bewirkt worden ist, ist ja nicht sehr groß. Aber gerade jetzt in dieser Zeit, in der die Depressionen sich mehren, können sie in größerer Zahl in die Erscheinung treten.

Es ist ja allerdings etwas Eigentümliches, daß man von der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde die Verfügung über ein sonst freies Vermögen, abhängig macht. Das ist der Punkt, in dem die Bedenken des Herrn Präsidenten Düringer meines Erachtens zuerst eingesezt haben und der Punkt, in dem auch ich nicht frei von Bedenken war.

Wollen wir dem Entwurfe eine ähnliche Beschränkung beifügen, wie sie der preußische Entwurf enthält, würden wir der Umgehung der Vorschrift Tür und Tor öffnen, denn die gewerbsmäßigen Güterhändler sind, wie die Erfahrung zeigt, findig, sie würden andere Persönlichkeiten vorschleichen, so daß wir auf diesem Wege einen Erfolg überhaupt nicht erzielen könnten.

Ich glaube, es ist doch auch eine Verkennung der Kraft, die in unserer Verwaltung, der Zentralverwaltung wie der Bezirksverwaltung, liegt, wenn angenommen wird,

daß man auch in ungeeigneten Fällen einmal von den Befugnissen, die dieses Gesetz den Verwaltungsbehörden gibt, Gebrauch machen werde. Ich bin überzeugt, unser Bezirksverwaltung ebenso wie die Zentralverwaltung, wird die Fälle auf das Genaueste prüfen, in denen sie eingreift, sie wird sich ihrer ganzen Verantwortung bewußt sein und nur eingreifen, wenn wirklich schweres Unheil abzulenken ist. Wenn wir vielleicht in einem späteren Zeitpunkt wieder zusammenkommen, wird mir entgegengehalten werden, man sieht, das Gesetz war gar nicht notwendig, es ist gar nicht angewendet worden. Dieses Argument könnte ich nicht gelten lassen. Die Tatsache schon, daß der Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht ist, wird den Grundbesitzer schützen.

Ich gebe zu, ein Vorkaufsrecht würde den Vorzug verdienen; aber bei einem auf kurze Zeit nur bemessenen Landtag, in den außerordentlichen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, ist, glaube ich, eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht zu erwarten. Sie ist nur wirksam dann, wenn eine Landbank errichtet wird oder wenn öffentlich-rechtliche Verbände das Vorkaufsrecht übernehmen wollen. Wenn das nicht geschieht, wird dieses Vorkaufsrecht wirkungslos sein. Im übrigen habe ich in der Kommission schon Fälle genannt — ich will sie hier nicht wiederholen —, in denen große Werte aus den Landgemeinden hinausgezogen worden sind in die Hand von Leuten, die damit einen mühelosen Gewinn in kurzer Zeit erzielten. Das hat in höchstem Grade irritierend gewirkt auf die Bevölkerung. Sie sagte sich, die Grundstücke, die hier verschleudert worden sind, hätten wir auch kaufen können, wenn wir sie angeboten bekommen hätten. Jetzt müssen wir erheblich mehr für sie bezahlen, als der bekommen hat, der sie übereilt verkaufte. Derartige Fälle sind vorgekommen und können wieder vorkommen, die Zeit ist dafür eine sehr günstige. Wenn auch die landwirtschaftlichen Produkte z. Bt. zu einem höheren Preise verkauft werden, als je seit dem Zeitpunkt, in dem ich in die Verwaltung eingetreten bin, so ergeben sich doch hier und da Notstände, in denen das Gesetz wirksam werden kann.

Ich möchte bitten, der Verwaltung das Zutrauen zu schenken, daß sie von dem Gesetz nur in den Fällen, in denen die Anwendung geboten ist, Gebrauch machen wird und demgemäß dem Gesekentwurf der Großh. Regierung, wie er uns vorliegt, die Zustimmung zu geben.

Geh. Hofrat Dr. Fabricius:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Angesichts der Bedenken, die von dem Herrn Oberlandsgerichtspräsidenten Dr. Düringer gegen den vorliegenden Gesekentwurf geltend gemacht worden sind, und der verschiedenen Einwände gegen die Schwächen des Gesetzes, die auch von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister hier zugegeben worden sind, befinden wir uns, ich mich wenigstens, in einer gewissen Schwierigkeit. Auf der anderen Seite steht das dringende Bedürfnis, wie das auch in den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters Dietrich im anderen hohen Hause zur Geltung gekommen ist. Es muß Abhilfe geschaffen werden. Ich habe in den Ausführungen des Herrn Oberlandsgerichtspräsidenten Dr. Düringer eine andere wirkliche Lösung, die er an die Stelle der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen setzen möchte, vermiszt; denn daß die Regelung der Frage durch die Militärbehörde keine solche ist, darüber wird

wohl der größte Teil des Hohen Hauses mit dem Herrn Minister einverstanden sein.

In diesem Dilemma, in dem man sich befindet, würde es, glaube ich von Wert sein, wenn der Herr Minister dem Hohen Hause etwa eine Erklärung darüber abgeben könnte, daß die künftige endgültige gesetzgeberische Regelung dieser Frage auf Grund des Rücktritts- und des Vorkaufsrechtes etwa in Verbindung mit einer inzwischen vorzubereitenden Landbank vielleicht schon dem nächsten ordentlichen Landtag vorgelegt werden könnte. Auf alle Fälle sollten wir die Gewißheit haben, um diesem Gesetz zuzustimmen, daß es sich tatsächlich um eine nur vorübergehende Kriegsmaßnahme handelt. Unter dieser Voraussetzung wird vielleicht auch Herr Präsident Dr. Düringer dem Gesetze zustimmen können. Denn daß eine Abhilfe nötig ist, scheint nach all dem vorliegenden Material zweifellos zu sein.

Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Daraus, daß ich erklärt habe, daß ich dieses Gesetz nur als einen Notbehelf und als eine vorläufige Maßregel ansehe, ergibt sich, daß die endgültige Regelung des Gegenstandes einem anderen Gesetze vorbehalten ist, und daß die Absicht der Regierung dahin geht, diese endgültige Regelung möglichst bald herbeizuführen. Es ergibt sich ja auch aus der Schlußbestimmung über die Geltungsdauer des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte das Gesetz einige Zeit nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft setzen. Diese Bestimmung hat nun eine Verschärfung erfahren durch die Änderung, die seitens der Zweiten Kammer vorgenommen wurde und mit der ich mich einverstanden erklärt habe. Dagegen kann ich das Versprechen, das Herr Geh. Hofrat Dr. Fabricius von mir wünscht, daß bereits dem nächsten ordentlichen Landtag, der in wenigen Monaten uns wieder hier vereinigen wird, ein solche Vorlage unterbreitet werden soll, nicht geben. Bei der Fülle von Aufgaben, die der Regierung zur Zeit obliegen, kann ich kein bestimmtes Versprechen hinsichtlich des Zeitpunktes abgeben, ohne mich der Gefahr auszusetzen, daß ich dann das Versprechen nicht würde einlösen können.

Berichterstatter Freiherr von und zu Mentzingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Schon im Eingang meines Berichts habe ich mir vorzutragen erlaubt, daß die Kommission nur ungern an die Lösung der Frage in der vorgeschlagenen Form herantreten ist, und daß ihr die gefundene Lösung im höchsten Grade unsympathisch war. Insofern stehe ich auch auf dem Standpunkt des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer. Daß aber eine Lösung gefunden werden mußte, dafür sind aus den Kreisen der Genossenschaften, die doch mitten im praktischen Leben stehen, von der Landwirtschaftskammer usw. eine Masse von Belegen an uns gekommen, aus welchen wir den Schluß ziehen mußten, daß auf diesem Gebiete etwas geschehen müsse, damit nicht eine Anzahl von Existenzen verloren gehen, damit nicht die Kriegswucherer und Kriegsgewinner eine Menge von Gütern aufkaufen, damit sie ordentlich zu leben haben, wenn sie in der Stadt nicht genug zu essen bekommen. Die Kommission war daher vor die Frage gestellt, eine Entscheidung zu treffen. Nun stand hier die Theorie gegen die Praxis. Mit der Theorie sind wir einverstanden; für die Praxis mußte aber ein Weg gefunden wer-

den, und da waren nun drei Vorschläge von der Landwirtschaftskammer gemacht: 1. Verbot durch das Generalkommando, 2. das Rücktritts- und Vorkaufsrecht und 3. die bezirksamtliche Genehmigung. Da wir nicht das Generalkommando sind, konnten wir ein Verbot nicht erlassen. Wir konnten auch nicht die Großherzogliche Regierung zwingen, uns ein Gesetz vorzulegen hinsichtlich des Rücktritts- und Vorkaufsrechtes, und so blieb eben nur der jetzt vorgeschlagene Weg übrig. Eine Lösung mußte gefunden werden. Die jetzige gefällt uns ja zwar auch nicht; sie wird aber zwei Jahre lang, also für absehbare Zeit, ihre Dienste tun. Das war der Standpunkt der Kommission. Deswegen haben wir der Vorlage zugestimmt, wenn auch nicht zu unserem Vergnügen oder aus innerer Überzeugung heraus.

Nun hat Excellenz Dr. Reinhard, von dem ich bis jetzt noch nicht weiß, ob er für das Gesetz oder gegen dasselbe gesprochen hat, mehr Material gewünscht; er hat das Material vermifft. Nun frage ich, wie viel Material muß denn nötig sein? Bismlich starken Ansprüchen scheint das vorliegende Material zu genügen:

Wir haben Material in der Begründung zur Regierungsvorlage, ferner hat uns das Buch von Stocker eine große Fülle von Material vorgelegt. Stocker weist nach, daß innerhalb 80 Jahren in einem ganzen Bezirk der ganze landwirtschaftlich bewirtschaftete Boden durch die Hände der Güterhändler geht.

Mehr kann man doch wohl nicht verlangen. Daraus geht doch immer wieder hervor, daß etwas geschehen muß. Wir haben die Sache in die Hand genommen und haben an Hand des Materials und der Regierungsvorlage das getan, was wir eben tun konnten. Das andere zu tun, war nicht möglich.

Wirkl. Geheimerat Dr. Reinhard:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Es ist mir völlig unverständlich, wenn der Herr Berichterstatter sagt, er wisse nicht, ob ich für oder gegen das Gesetz stimme. Ich hatte ursprünglich Bedenken gegen die prinzipielle Regelung. Im übrigen habe ich ausdrücklich meine kurzen Ausführungen mit der Bitte geschlossen, das Hohe Haus möge dem Entwurf in der gegenwärtigen Fassung seine Zustimmung erteilen. Wenn ich das Hohe Haus bitte, seine Zustimmung zu erteilen, so kann doch darüber kein Zweifel mehr sein, wie ich abstimmen werde.

Bürgermeister Bierneisel:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Es ist hier schon zum Ausdruck gebracht worden, daß man in landwirtschaftlichen Kreisen verschiedener Meinung über das Gesetz gewesen ist und über die Maßnahmen, die zum Schutze des Grund und Bodens getroffen werden sollen. Darüber aber war man einig, daß es notwendig ist, den auf die Zertrümmerung der landwirtschaftlichen Güter gerichteten Bestrebungen entgegen zu arbeiten. Solche Maßnahmen sind nun in diesem Gesetz vorgesehen. Das Gesetz sollte nach dem Regierungsentwurf nur Anwendung finden auf das badische Oberland, wo die beklagten Mißstände am meiste hervorgetreten sind; die Zweite Kammer hat dann das Gesetz auch auf die Bezirke der Kreise Waldshut und Mosbach ausgedehnt. Excellenz Reinhard hat bereits hervorgehoben, daß wahrscheinlich schon dadurch, daß ein solches Gesetz bestehe, vielfach seine Anwendung nicht nötig fallen werde. Ich glaube, daß

gerade in den beiden Kreisen, die in das Gesetz weiter einbezogen wurden, das Gesetz vielfach durch sein Bestehen seinen Zweck erreichen wird und daher nicht angewendet werden braucht. Da das Gesetz auf alle Fälle dem Schutz der Landwirtschaft dient, wird es jedenfalls in den landwirtschaftlichen Kreisen mit Freude begrüßt werden, wenn das Hohe Haus dem Gesetze seine Zustimmung gibt.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung nach dem Kommissionsantrag gegen eine Stimme angenommen.

Zu Ziffer II 7 der Tagesordnung: Das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1916, die Besteuerung für allgemeine Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums betreffend erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister Hermann:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Nach Artikel 5 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bedarf es zur Erhebung kirchlicher Steuern eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus der Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen, Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses. Als Vertretung der kirchlichen Gesamtheit der Israeliten des Großherzogtums ist nach § 1 der Synodalordnung vom 27. Februar 1894 die Landessynode anzusehen. Nun lief das Mandat der anfangs 1914 gewählten Mitglieder der Synode mit Ende 1916 ab und, wenn ein nach der angeführten Gesetzesbestimmung gültiger Beschluß über den Steuervoranschlag für die dreijährige Periode 1917 bis 1919 zustandekommen sollte, mußten Ende 1916 oder spätestens Anfangs 1917 Neuwahlen zur Landessynode der Israeliten vorgenommen werden. Diese sollten aber nach Ansicht des Oberrats der Israeliten und des Synodalausschusses womöglich umgangen werden und zwar aus denselben Gründen, aus denen man überhaupt von Wahlen während der Kriegszeit glaubt absehen zu sollen: Viele Wähler können wegen der Einberufung zum Heeresdienst von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen und im übrigen glaubt man, annehmen zu sollen, daß durch diese Art von Wahl der sog. Burgfriede gestört werden könne. Allerdings hätten Neuwahlen für die Landessynode dadurch vermieden werden können, daß durch staatliches Gesetz die dreijährige Mandatsdauer der im Jahre 1914 gewählten Abgeordneten zur Synode und ihrer Ersatzmänner verlängert worden wäre, allein in Übereinstimmung mit dem Oberrat der Israeliten sollte von der Beschreitung dieses Weges abgesehen werden, weil außer dem Kirchensteuervoranschlag dringende Vorlagen des Oberrats oder Anträge der Synode nicht zu erwarten waren und es nicht gerechtfertigt werden könnte, wegen des Voranschlags den mit der Tagung der Synode verknüpften erheblichen Aufwand von etwa 3000 M. zu machen. So entschloß sich die Großh. Regierung, ein provisorisches Gesetz zu erlassen, inhaltlich dessen § 1 die Geltung des von der israelitischen Landessynode in ihrer siebenten Tagung gefaßten und staatlich genehmigten Beschlusses über die Aufbringung des Aufwands für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft für die Jahre 1914 bis 1916 auf das Jahr 1917 erstreckt wird und dies mit der Maßgabe, daß einzelne Anträge des

Voranschlags von dem Oberrat der Israeliten mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden dürfen. In dem Gesetzestexte wird hervorgehoben, daß ein Antrag des Oberrats und eine Zustimmungserklärung des Synodalausschusses auf Erlassung einer solchen Gesetzesbestimmung vorliege. In § 2 des provisorischen Gesetzes wird das Ministerium des Kultus u. Unterrichts für befugt erklärt, die Geltung des in § 1 genannten Beschlusses mit der dort bezeichneten Maßgabe auf die Jahre 1918 und 1919 zu erstrecken, vorausgesetzt, daß eine solche Erstreckung von dem Oberrat der Israeliten mit Zustimmung des Synodalausschusses beantragt werden sollte.

Zu dem Steuervoranschlag für 1914 ist zu bemerken, daß die durch Steuern zu deckende Unzulänglichkeit auf 95 800 M. errechnet wurde. Um diese Unzulänglichkeit zu decken, ergab sich ein Steuerfuß von den Vermögenssteueranschlüssen: 0,5 Pf. von 100 M. und von den Einkommensteueranschlüssen: 3,5 Pf. von 1 M. Infolge Anwachsens der Steuerwerte und Einkommen ergab sich für 1915 eine Einnahme von 121 757 M. und für 1916 eine solche von 164 307 M., sodaß man 1915 über ein Mehreinnahme von 25 957 M. und 1916 über eine solche von 68 507 M. verfügte. Diese Mehreinnahmen ermöglichten die Gewährung von Teuerungszulagen an die Religionslehrer und Kantore. In der Begründung für die provisorische Gesetzesvorlage wird hervorgehoben, daß die Gewährung dieser Zulagen von dem Oberrat im Einverständnis mit dem Synodalausschuß bewilligt wurde und es wird des weiteren hier bemerkt, daß die Synode in ihrer letzten Tagung sogar einer Erhöhung des Steuerfußes für den Fall im voraus zugestimmt habe, daß der Oberrat im Einverständnis mit dem Synodalausschuß Verordnungen wegen Erhöhung der Ruhegehälter der israelitischen Beamten und der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen zu erlassen sich entschließen sollte.

Die Gründe, die zur Erlassung des provisorischen Gesetzes geführt haben, sind hiernach als stichhaltig anzuerkennen. Es beantragt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in Übereinstimmung mit dem bereits gefaßten Beschluß des anderen Hohen Hauses:

Es wolle dem provisorischen Gesetz vom 4. Dezember 1916 unverändert zugestimmt werden.

Während dieser Rede hat der I. Vizepräsident Wirkf. Geheimrat Dr. Bürklin den Vorsitz übernommen.

Dem provisorischen Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig zugestimmt.

Zu Ziffer II 8 der Tagesordnung: das provisorische Gesetz vom 14. August 1916, die Besteuerung von Kriegsanleihen betreffend, erhält das Wort:

Berichterstatter Oberbürgermeister Hermann:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Das Gesetz vom 14. August 1916, das die irreführende Aufschrift trägt, die Besteuerung der Kriegsanleihen betreffend, will nicht eine Sonderbesteuerung der Kriegsanleihen einführen, es bezweckt vielmehr eine steuerliche Vergünstigung der Erwerber von Kriegsanleihe, will also den Erwerb von Kriegsanleihe, und zwar nicht nur solcher des deutschen Reiches, sondern auch solcher der mit dem deutschen Reiche verbündeten Staaten, fördern helfen. Nach Ver-

lautbarungen in der Öffentlichkeit konnte man annehmen, daß Kapitalisten, die an und für sich bereit sind, Kriegsanleihe zu erwerben, über die zum Ankauf erforderlichen flüssigen Mittel jedoch nicht verfügen und deshalb Bankkredit in Anspruch nehmen müssen, von der Ausführung ihres Vorhabens dadurch abgehalten werden könnten, daß sie den gezeichneten Anleihebetrag versteuern müssen, ohne die aufgenommene Schuld abzuziehen zu dürfen.

Der § 7 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes bestimmt nämlich, daß bei der Veranlagung zur staatlichen Einkommenssteuer auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalkschulden nur bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenssteuerwerte abgezogen werden dürfen, und für die Gemeindebesteuerung kommt, wie bekannt, bei der Vermögensbesteuerung ein Schuldenabzug überhaupt nicht in Frage. Man hatte ferner erfahren, daß tatsächlich einige Personen unter dem bezeichneten Vorwande ihre bereits erworbenen Kriegsanleihen wieder veräußert hatten und dabei erklärten, daß sie derartige Anleihen überhaupt nicht mehr erwerben würden. Die Regierung glaubte mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die gerade den letzten deutschen Kriegsanleihen zuzufam, jedes Hemmnis, das der Zeichnung entgegengestellt werden könnte, beseitigen zu sollen und erließ unter dem 14. August 1916 ein provisorisches Gesetz, inhaltlich dessen § 1 derjenige Vermögenssteuerepflichtige, der nachweislich zur Zeichnung von Kriegsanleihe des deutschen Reiches oder eines mit dem deutschen Reiche verbündeten Staates Schulden aufgenommen hat, die nach § 7 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes nicht in vollem Umfange abgezogen werden können, auf Ansuchen den Steuerbetrag nicht zu bezahlen hat, den er weniger zu entrichten hätte, wenn die Schulden der erwähnten Art bei der Steuerveranlagung in vollem Betrage berücksichtigt werden könnten. Es soll dabei auch auf Ansuchen der Teil der Gemeindeumlage vom Kapitalvermögen nicht erhoben werden, der auf den mit den geliehenen Mitteln erworbenen und veranlagten Kriegsanleihebetrags entfällt, und endlich sollen die Bestimmungen auch gelten für die Erhebung der allgemeinen und Ortskirchensteuern. Nach § 2 des provisorischen Gesetzes sind mit dem Vollzug die beteiligten Ministerien beauftragt und § 3 setzt die Dauer des Gesetzes auf 3 Jahre fest und zwar gerechnet vom 1. Januar 1916 an. In der Begründung zu der den Ständen gemachten Vorlage wird ausdrücklich bemerkt, daß das provisorische Gesetz sich nicht auf die Einkommenssteuer und die sich daran anschließenden Gemeinde- und kirchlichen Abgaben bezieht, da bei diesen Abgaben schon nach den bestehenden Bestimmungen der Abzug der Zinsen aus den Schulden, die wegen der Zeichnung von Kriegsanleihen gemacht wurden, an dem steuerbaren Einkommen gestattet ist. Es wird ferner hier bemerkt, daß mit der Zulassung des Schuldenabzugs für die Gemeindebesteuerung dieser vielfach behandelten Frage in keiner Weise vorgegriffen sein soll. Man hat aus diesem Grunde an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung nichts geändert, sondern ein besonderes, nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren geltendes Gesetz erlassen. Die zum Vollzug des Gesetzes vom Ministerium der Finanzen erlassene Vollzugsordnung vom 7. November 1916 gewährt dem Steuerpflichtigen insofern noch einige Erleichterungen, als ein Gesuch um Ermäßigung der Staatssteuer zugleich für die Gemeinde- und Kirchensteuer gilt; wenn ein Gesuch um Ermäßigung der Staatssteuer nicht erforderlich ist, gilt ein Gesuch um Ermäßigung der Gemeindesteuer zugleich für die Ortskirchensteuer. Ferner ist der Nachweis, daß

die von den Steuerpflichtigen gezeichnete Kriegsanleihe zur Vermögenssteuer angemeldet ist sowie der Nachweis, daß die Schulden, deren Berücksichtigung nach § 1 des Gesetzes gewünscht wird, unmittelbar mit der Zeichnung von Kriegsanleihe zusammenhängt, nur auf ausdrückliches Verlangen der Veranlagungsbehörde zu erbringen.

Das Vorgehen der Großh. Regierung wird von Ihrer Kommission gutgeheißen, wenn auch schwer zu sagen sein wird, in welchem Umfange die steuerliche Vergünstigung den Erwerb von Kriegsanleihe gefördert hat und weiter fördern wird.

Das andere Hohe Haus hat dem provisorischen Gesetze bereits unverändert zugestimmt. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt, daß dies auch von Seiten dieses Hohen Hauses geschehen möge.

In der Beratung erhalten das Wort:

Freiherr von und zu Menzingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Durch dieses Gesetz sollte Propaganda gemacht werden für die Zeichnung der Kriegsanleihe. Die Leute sollten eingeladen werden, wer kein bares Geld hat, Schulden zu machen, um mit den Schuldbeträgen Kriegsanleihe zu erwerben. Es wurde den Leuten gewissermaßen der Appetit gereizt und ihnen zu diesem Zwecke die Vergünstigung dieses Gesetzes hingehalten. Nun ist es aber ausgeschlossen, daß mit der Frist des dritten Jahres diese Schulden abgezahlt sein werden. Es tritt also der Zustand ein, daß nach Ablauf der 3 Jahre die Umlagen bezahlt werden müssen von den Schulden. Überdies, wenn über die Hälfte des Vermögens verschuldet ist, muß auch noch Staatssteuer bezahlt werden. Das ist ein Zustand, der nicht gut beförmlich ist, auch für die Kriegsanleihe. Denn mit der Zeit, wenn den Inhabern von Kriegsanleihe zum Bewußtsein kommt, daß sie der doppelten Besteuerung unterliegen, werden sie eben die Kriegsanleihe abstoßen, vielleicht noch unter dem Kurswert. Aus diesen Gründen bin ich schon in der Kommission dafür eingetreten, daß die Frist von drei Jahren erstreckt werden kann. Die Großh. Regierung hat gesagt, es sei nicht ausgeschlossen, daß nach Ablauf dieser dreijährigen Frist eine Verlängerung eintreten werde. Wir wollen uns nach Ablauf dieser drei Jahre daran erinnern, wie es mit der Fristverlängerung aussieht. Dankbar wären wir, wenn die Großh. Regierung in dieser Beziehung eine Zusicherung geben wollte.

Finanzminister Dr. Rheinboldt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der Herr Vorredner, Herr Freiherr von Menzingen hat dieses provisorische Gesetz als eine Propaganda für die Kriegsanleihe bezeichnet. Ich glaube, daß diese Bezeichnung nicht ganz richtig ist. Propaganda für die Kriegsanleihe sollte dieses Gesetz, das unmittelbar vor der 5. Kriegsanleihe erlassen worden ist, nicht machen, das war nicht die eigentliche Absicht, sondern es sollte lediglich Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die solchen, die die löbliche Absicht haben, Kriegsanleihe zu zeichnen, infolge der Eigenart unserer Steuergesetzgebung vielleicht im Wege stehen. Die Zeichnung von Kriegsanleihe ist eine Betätigung patriotischer Gesinnung und zwar insbesondere da, wo diese Betätigung mit Schwierigkeiten oder vielleicht auch mit finanziellen Lasten verbunden ist, was ja

nicht immer der Fall ist. Man kann eine solche Betätigung anregen, und dies ist vielfach auch geschehen, die Absicht dieses provisorischen Gesetzes aber war, lediglich diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Was nun die Frist anlangt, die in § 3 des provisorischen Gesetzes gegeben ist, die Frist von 3 Jahren, so ist dazu zu sagen, daß dieses provisorische Gesetz keine dauernde Ausnahmebehandlung schaffen wollte für Schulden, die zum Zweck der Zeichnung von Kriegsanleihe aufgenommen worden sind, sondern es wollte den Kriegsanleihezeichnern nur eine Erleichterung verschaffen für die Kriegs- und eine gewisse Übergangszeit. Dafür schien eine Frist von drei Jahren ausreichend. Eine dauernde Ausnahmebehandlung würde wohl auch eine Unbilligkeit darstellen gegenüber anderen Schulden, die ein Steuerpflichtiger zu machen gezwungen ist und die er, soweit sie über 50 % der Vermögensanlage gehen, versteuern muß. Sollten den 6 Kriegsanleihen, die bisher aufgelegt worden sind, noch weitere Kriegsanleihen folgen, was nicht ausgeschlossen ist, so könnte unter Umständen die Frist bis 1. Januar 1919 hinsichtlich dieser späteren Anleihen zu kurz erscheinen. Dann wird in Erwägung gezogen werden müssen, ob nicht eine Verlängerung der Frist geboten erscheint. Diese Frage wird aber erst beim Ab- und Zuschreiben im Frühjahr 1919 praktisch werden, für das die Frist, die hier gesetzt ist, abgelaufen sein wird. Dann wird die Frage sein, ob nicht für das Ab- und Zuschreiben von 1919 und weitere Jahre eine Verlängerung des Gesetzes geboten ist. Zu dieser Verlängerung stehen zwei Wege zur Verfügung: entweder, daß man dann im Wege eines provisorischen Gesetzes die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängert, oder daß man dem inzwischen zusammentretenden ordentlichen Landtag eine Vorlage macht, es ist also Zeit genug, diese Frage nochmals zu prüfen und zur Erörterung zu bringen.

Dem provisorischen Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig zugestimmt.

Zu Ziffer 119 der Tagesordnung: den Gesetzentwurf, betreffend das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) erhält das Wort:

Berichtersteller Wirkl. Geheimerat **Seubert**:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Das Gesetz, das nach dem vorliegenden Entwurf in einem Punkte abgeändert werden soll, bezieht sich auf die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben. Es hat zum Gegenstand in erster Reihe Vorschriften über die Aufstellung des Staatsvoranschlags und zum andern solche Vorschriften, die einen geordneten Vollzug der genehmigten Ausgaben und Einnahmen zum Ziele haben. Mit dieser zweiten Gruppe von Vorschriften haben wir es hier zu tun, namentlich mit denen, die sich beziehen auf die in den Bezügen der Beamten bestehenden staatlichen Ausgaben.

Soweit es sich um diesen wichtigen Teil der staatlichen Ausgaben handelt, enthält das sogenannte Etatgesetz Vorschriften darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen durch Genehmigung im Staatsvoranschlag und dergl., damit solche Bezüge gewährt werden können. Das Gesetz enthält Vorschriften, in welchem Umfang solche Bezüge gewährt werden sollen usw., nicht nur Bestimmungen über die ständigen, die dauernden, die fortlau-

senden Bezüge, sondern auch Vorschriften, um die Gewährung einmaliger Einkommensbezüge zu ordnen. Als solche sind, soweit es sich nicht um Schadloshaltung für dienstlichen Aufwand handelt, nur zulässig nach diesem grundlegenden Gesetz außerordentliche Belohnungen und einmalige Beihilfen. Mit den Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen und ihre Voraussetzungen haben wir es heute zu tun.

Der Artikel 29 des Gesetzes in der Fassung, die diese Vorschrift durch eine Gesetzesnovelle vom Jahre 1908 erhalten hat, bestimmt, daß solche einmalige Zuwendungen an Beamte nur in gewissen Fällen, nur beim Zutreffen ganz bestimmter Voraussetzungen gewährt werden dürfen. Die Mittel dafür müssen, wie in einem für anwendbar erklärten vorausgehenden Artikel gesagt ist, in bestimmter Form im Staatsvoranschlag angefordert und genehmigt sein. Die Mittel dürfen dann nur so verwendet werden, daß daraus ein Beamter einmalige Zuwendungen erhält in den Fällen, wo die Feststellung der Verhältnisse ergeben hat, daß bei ihm eine Hilfsbedürftigkeit in mehr oder weniger großem Umfang vorliegt. Es ist weiter bestimmt, daß die Genehmigung dazu bei landesherrlich angestellten Beamten immer von dem Landesherrn erteilt werden muß.

Diese Bestimmungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen, ist der Zweck der Gesetzesvorschrift, um deren Genehmigung der Landtag angegangen worden ist. Die Großh. Regierung hat, dem zweifellos vorliegenden Bedürfnis entsprechend, schon bald nach Ausbruch des Kriegs damit begonnen, den Folgen, die die einsetzende Verteuerung des notwendigen Lebensbedarfs für die Beamten hatte, dadurch Rechnung zu tragen, daß sie den Beamten neben ihren ständigen Bezügen gewisse weitere Zuwendungen machte. Die Grundsätze, nach denen diese Zuwendungen gemacht worden sind und künftig gemacht werden sollen, sind im Fluß gewesen. Sie haben sich nach Maßgabe der sich ändernden Bedürfnisse geändert, und die Regierung beabsichtigt auch weiterhin, die zurzeit bestehenden Grundlagen in gewissen Beziehungen zu ändern. Darüber, nach welchen Grundsätzen diese Zuwendungen den Beamten der verschiedenen Gruppen gegeben werden sollen, habe ich Ihnen heute nicht vorzutragen; darüber wird in einer nächsten Sitzung dieses Hohen Hauses aus Anlaß einer besondern Mitteilung der Großh. Regierung vorgetragen werden. Es handelt sich also nicht eigentlich um den sachlichen Inhalt der Vorschriften über die sogenannten Kriegsteuerbeihilfen, die den Beamten gewährt worden sind und künftig gewährt werden sollen, sondern nur darum, daß die engen Begrenzungen beseitigt werden sollen, die der Artikel 29 jetzt aufstellt für die Zulässigkeit der Gewährung solcher Zuwendungen. Die Großh. Regierung hat nach dem Ergebnisse der Prüfung, die in Ihrer Kommission stattgefunden hat, mit Recht den Wunsch, daß von diesen Schranken, soweit es sich um die Gewährung von Kriegsteuerbeihilfen an die Beamten aller Art handelt, abgesehen wird. Diese Schranken bestehen, wie ich wiederhole, im wesentlichen darin, daß es sich nach Artikel 29 nur handeln soll um einmalige Beihilfen nach jedesmaliger Prüfung der Bedürftigkeit des Beamten im einzelnen Fall, die zudem bei landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn genehmigt sein müssen. Indem die Großh. Regierung wegen dieser besondern Art von Ausgaben, soweit sie durch die Kriegs- und Teuerungsverhältnisse nötig werden, von diesen bisherigen etatgesetzlichen Einschränkungen befreit wird, erhält sie

die Möglichkeit, den Bedürfnissen, wie sie vorliegen und künftig vorliegen werden, in sachlicher Weise zu entsprechen.

Namens Ihrer Kommission habe ich die Ehre, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Ihnen vorzuschlagen, daß, wie es in dem andern Hohen Hause bereits geschehen ist, auch dieses Hohe Haus dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, die Zustimmung erteile.

Während dieser Rede hat der Durchlauchtigste Präsident den Vorsitz wieder übernommen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach Erörterung über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um 1.25 Uhr.

---

Rednerverzeichnis umstehend.

---

## Rednerverzeichnis:

	Spalte
I. Bekanntgabe der Einläufe:	
Der Durchlauchtigste Präsident	34
II. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über	
1. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forststrafgesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches bezw. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend:	
Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer	36
Finanzminister Dr. Rheinboldt	39
2. das provisorische Gesetz vom 10. November 1916, die Änderung des Kostengesetzes betreffend:	
Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer	40
4. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betreffend:	
Berichterstatter Altbürgermeister Geldreich	41
5. den Gesetzentwurf die Wahlen zur Kreisversammlung betreffend:	
Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß	45
(ausd.) (aufgeh.) 3. den Gesetzentwurf, die Verlängerung der Landtagsperiode betreffend:	
Berichterstatter Bürgermeister Dr. Weiß	47
6. den Gesetzentwurf, den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken in der Kriegs- und Übergangszeit betreffend:	
Berichterstatter Freiherr von und zu Renningen	48, 65
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer	54
Minister des Innern Dr. Freih. von und zu Bodman	57, 65
Bürgermeister Dr. Weiß	61
Wirkl. Geheimerat Dr. Reinhard	62, 66
Geh. Hofrat Dr. Fabricius	64
Bürgermeister Bierneisel	66
7. das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1916, die Besteuerung für allgemeine Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums betreffend:	
Berichterstatter Oberbürgermeister Hermann	67
8. das provisorische Gesetz vom 14. August 1916, die Besteuerung von Kriegsanleihen betreffend:	
Berichterstatter Oberbürgermeister Hermann	68
Freiherr von und zu Renningen	70
Finanzminister Dr. Rheinboldt	70
9. den Gesetzentwurf, betreffend das Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben (Etatgesetz)	
Berichterstatter Wirkl. Geheimerat Seubert.	71

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer: Julius Jung.  
 Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.